

Steuern u. Gebühren

267/ME

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN
ABTEILUNG IV/14

GZ. 14 0403/3-IV/14/98 | 25 |

DVR: 0000078
Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefax: 5139861Sachbearbeiter:
Dr. Peter Quantschnigg
Telefon:
51433 / 2594 DWAn den
Präsidenten des Nationalrates
Parlament

- 25 fach -

Gesetzesentwurf	
Zl.	62 -GE/19
Datum	15.6.1998
Verteilt	15.6.98

Dr. Klaus Grabner

Betr: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Umgründungssteuergesetz, das Bewertungsgesetz 1955, das Grundsteuergesetz, das Gebührengesetz 1957, das Grunderwerbsteuergesetz 1987, das Kapitalverkehrsteuergesetz, die Bundesabgabenordnung, das Finanzstrafgesetz, das Ausfuhrerstattungsgesetz, das Investmentfondsgesetz und das Mietrechtsgesetz geändert werden (Abgabenänderungsgesetz 1998, AbgÄG 1998)

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988 und das Mietrechtsgesetz geändert werden, samt Erläuterungen zur gefälligen Kenntnisnahme mit dem Bemerkten zu übersenden, daß der Entwurf den gesetzlichen Interessensvertretungen zur gutächtlichen Äußerung bis 9. Juli 1998 übermittelt wurde.

Gleichzeitig wurden die gesetzlichen Interessensvertretungen gebeten, je 22 Abzüge ihrer Stellungnahme dem Präsidenten des Nationalrates zuzuleiten.

5. Juni 1998

Für den Bundesminister:

Dr. Quantschnigg

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Bundesgesetz vom , mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Umgründungsteuergesetz, das Bewertungsgesetz 1955, das Grundsteuergesetz, das Gebührengesetz 1957, das Grunderwerbsteuergesetz 1987, das Kapitalverkehrsteuergesetz, die Bundesabgabenordnung, das Finanzstrafgesetz, das Ausfuhrerstattungsgesetz, das Investmentfondsgesetz 1993 und das Mietrechtsgesetz geändert werden (Abgabenänderungsgesetz 1998, AbgÄG 1998)

Artikel I

Einkommensteuergesetz 1988

Das Einkommensteuergesetz 1998, BGBl. Nr. 400/1988, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, BGBl. I Nr. XXX/1998 wird wie folgt geändert:

1. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift lautet:

"Vorsorge für Abfertigungen, Pensionen und Jubiläumsgelder"

b) Als Abs. 12 wird angefügt:

"(12) Für die Bildung von Rückstellungen für die Verpflichtung zu einer Zuwendung anlässlich eines Dienstjubiläums gilt folgendes: Die Bildung einer Rückstellung ist nur bei schriftlichen, rechtsverbindlichen und unwiderruflichen Zusagen zulässig. Die Rückstellung ist unter sinngemäßer Anwendung des Abs. 7 Z 1 bis 3, des Abs. 7 Z 6 und 7 sowie des Abs. 11 zu bilden."

2. § 20 Abs. 1 Z 5 lautet:

"5. Geld- und Sachzuwendungen, deren Gewährung oder Annahme mit gerichtlicher Strafe bedroht ist."

3. § 28 Abs. 5 lautet:

„(5) Für Instandsetzungs- und Herstellungskosten im Sinne der §§ 3 bis 5 des Mietrechtsgesetzes gilt folgendes:

1. Der Steuerpflichtige kann in der Steuererklärung beantragen, daß ihm zur Abgeltung einer Absetzung als Werbungskosten Einkommensteuer erstattet wird (Abgeltungsbetrag).

Voraussetzung ist, daß das Gebäude vom Steuerpflichtigen während der vorangegangenen

fünf Kalenderjahre zur Erzielung von Einkünften verwendet worden ist. Der Abgeltungsbetrag ist bescheidmäßig festzusetzen.

2. Soweit für die Instandsetzungs- und Herstellungskosten Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln gewährt werden, ist Abs. 6 zweiter Satz anzuwenden.

3. Als Abgeltungsbetrag kann ein Betrag von 20% der im Kalenderjahr verausgabten Beträge an Instandsetzungs- und Herstellungskosten geltend gemacht werden.

4. Soweit Instandsetzungs- oder Herstellungskosten Grundlage eines Abgeltungsbetrages sind, dürfen sie nicht als Werbungskosten abgesetzt werden.

5. Wird ein Gebäude unter Lebenden übertragen und sind innerhalb von fünfzehn Jahren vor der Übertragung vom Steuerpflichtigen oder bei Erwerb von Todes wegen von seinem Rechtsvorgänger Herstellungskosten verausgabt worden, für die ein Abgeltungsbetrag geltend gemacht worden ist, so ist ein Teil des Abgeltungsbetrags mit Bescheid zurückzufordern. Der Rückforderungsbetrag errechnet sich folgendermaßen: Es sind unter sinngemäßer Anwendung des § 28 Abs. 7 besondere Einkünfte mit der Maßgabe zu ermitteln, daß an die Stelle der tatsächlich abgesetzten Teilbeträge die der Ermittlung des Abgeltungsbetrages zugrunde gelegten Herstellungskosten treten. Auf den so ermittelten Betrag ist der Prozentsatz nach Z 3 anzuwenden."

4. In § 30 Abs. 1 Z 1 lit. a zweiter Satz tritt an die Stelle der Wortfolge "in Teilbeträgen gemäß § 28 Abs. 3 abgesetzt wurden" die Wortfolge "in Teilbeträgen des § 28 Abs. 3 abgesetzt wurden oder von Herstellungsaufwendungen, für die ein Abgeltungsbetrag gemäß § 28 Abs. 5 geltend gemacht worden ist."

5. § 69 Abs. 5 lautet:

"(5) Für die Rückzahlung von Pflichtbeiträgen im Sinne des § 16 Abs. 1 Z 4 gilt folgendes:

1. Bei Rückzahlung von Pflichtbeiträgen im Sinne des § 16 Abs. 1 Z 4 durch einen Sozialversicherungsträger, hat dieser als Arbeitgeber 22 % Lohnsteuer einzubehalten. Zur Berücksichtigung dieser Beträge im Veranlagungsverfahren haben die Versicherungsträger bis 31. Jänner des folgenden Kalenderjahres einen Lohnzettel (§ 84) auszustellen und an das Finanzamt der Betriebsstätte zu übermitteln. In diesem Lohnzettel sind ein Siebentel der rückgezahlten Beträge als sonstiger Bezug gemäß § 67 Abs. 1 und 6 % dieses Bezuges, höchstens jedoch die einbehaltene Lohnsteuer, als darauf entfallende Lohnsteuer auszuweisen. Wenn ein Lohnzettel oder eine Mitteilung gemäß Z 2 für diese rückgezahlten Beiträge bereits übermittelt wurde, haben die Einbehaltung der Lohnsteuer und die Ausstellung eines Lohnzettels zu entfallen.

2. Als Rückzahlung von Pflichtbeiträgen gilt auch die Anrechnung für die Höherversicherung in der Pensionsversicherung gemäß § 70 ASVG. Als Zeitpunkt der Rückzahlung gilt der Monat Dezember des Kalenderjahres, das dem Kalenderjahr der Einbehaltung der Pflichtbeiträge folgt. Zur Berücksichtigung dieser Beträge im Veranlagungsverfahren haben die Versicherungsträger bis 31. Jänner des folgenden Kalenderjahres einen Lohnzettel (§ 84) auszustellen und an das Finanzamt der Betriebsstätte zu übermitteln. In diesem Lohnzettel sind ein Siebentel der angerechneten Beträge als sonstiger Bezug gemäß § 67 Abs. 1 auszuweisen. Die Übermittlung der Lohnzettel durch die Versicherungsträger kann entfallen, wenn die entsprechenden Daten im Wege des Datenträgeraustausches oder der automationsunterstützten Datenübermittlung durch den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger erfolgen."

6. In § 94 Z 6 lit. c wird nach der Wortfolge "Körperschaft des öffentlichen Rechts" folgende Wortfolge eingefügt:

" - einer Steuerbefreiung im Sinne des § 3"

7. In § 108 Abs. 2 tritt jeweils an die Stelle des Betrages von "11.400 S" die Wortfolge "1.000 Euro oder dem in Schilling umgerechneten Betrag, der sich nach dem vom Rat der Europäischen Union gemäß Artikel 109I Abs. 4 erster Satz des EG-Vertrages unwiderruflich festgelegten Kurs aufgerundet auf volle hundert Schilling ergibt,".

8. In § 116 Abs. 2 Z 2 sowie in § 116 Abs. 5 Z 2 treten jeweils an Stelle der Datumsbezeichnungen "31. Dezember 1998" die Datumsbezeichnungen "31. Dezember 1999".

9. In § 124 b werden als Z 33 bis 36 angefügt:

"33. a) § 14 Abs. 12 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/1998 ist erstmals bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1999 anzuwenden. Es darf dabei nur jener Betrag der Rückstellung zugeführt werden, der bei der Verteilung des Gesamtaufwandes auf die Zeit zwischen der Zusage eines Jubiläumsgeldes und dem vorgesehenen Stichtag der Auszahlung des Jubiläumsgeldes auf das einzelne Wirtschaftsjahr entfällt. Abweichend von § 14 Abs. 12 in Verbindung mit § 14 Abs. 7 Z 7 ist das prozentuelle Ausmaß von 50% auf 20 Wirtschaftsjahre gleichmäßig verteilt zu erreichen.

b) Art. I Z 64 des Steuerreformgesetzes 1993, BGBl. Nr. 818/1993, in der Fassung des Strukturanpassungsgesetzes 1996, BGBl. Nr. 201/1996, gilt nicht für Rückstellungen im Sinne des § 14 Abs. 12 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/1998. Wurde in endgültig rechtskräftig veranlagten Fällen eine Auflösung derartiger Rückstellungen

vorgenommen, so sind diese auf Antrag des Steuerpflichtigen wiederaufzunehmen. Der Antrag kann bis 30. Juni 1999 gestellt werden.

34. § 28 Abs. 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/1998 ist erstmals bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1999 anzuwenden. Der Abgeltungsbetrag kann erstmals in der Steuererklärung für das Kalenderjahr 1999 geltend gemacht werden.

35. § 69 Abs. 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/1998 ist auf Lohnzahlungszeiträume anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1998 enden.

36. § 108 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/1998 ist auf Zeiträume nach dem 31. Dezember 1998 anzuwenden."

Artikel II

Körperschaftsteuergesetz 1988

Das Körperschaftsteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 401/1988, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 9/1998, wird wie folgt geändert:

1. In § 20 Abs. 1 Z 2 wird nach dem Begriff "Einbringungen" ein Beistrich gesetzt und der Begriff "Steuerabspaltungen" eingefügt.

2. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Z 3 wird nach der Wortfolge "nicht unter § 5 Z 6 fallenden Privatstiftung" folgende Wortfolge eingefügt:

" - einer Steuerbefreiung im Sinne des § 3 des Einkommensteuergesetzes 1988"

b) § 21 Abs. 3 lautet:

"(3) Bei Steuerpflichtigen im Sinne des § 1 Abs. 3 Z 2 und 3 erstreckt sich die Steuerpflicht auch auf ausländische Kapitalerträge, die den Kapitalerträgen im Sinne des Abs. 2 vergleichbar sind. Ein ausländischer Kapitalertrag liegt insoweit vor, als wegen seines Bezugs zum Ausland keine Kapitalertragsteuer erhoben wird. Abs. 2 Z 3 ist sinngemäß anzuwenden."

Artikel III

Umgründungssteuergesetz

Das Umgründungssteuergesetz, BGBl. Nr. 699/1991, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 9/1998, wird wie folgt geändert:

1. Im § 9 Abs 6 wird nach dem Wort "Nennkapital" die in Klammer gesetzte Wortfolge "(vermindert um darin enthaltene Gewinnteile im Sinne des § 4 Abs 12 Z 2 EStG 1988)" eingefügt.

2. § 20 Abs. 7 lautet:

"(7) Für internationale Schachtelbeteiligungen im Sinne des § 10 Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 gilt folgendes:

1. Entsteht durch eine Einbringung im Sinne des § 12 bei der einbringenden Körperschaft eine internationale Schachtelbeteiligung oder wird ihr Ausmaß durch neue Anteile oder durch Zurechnung zur bestehenden Beteiligung verändert, ist hinsichtlich der entstandenen oder veränderten Beteiligung der Unterschiedsbetrag zwischen den Buchwerten und den höheren Teilwerten als Teilwertabschreibung im Sinne des § 10 Abs. 2 Z 2 lit. b des Körperschaftsteuergesetzes 1988 zu werten.

2. Geht durch eine Einbringung im Sinne des § 12 die Eigenschaft einer Beteiligung als internationale Schachtelbeteiligung unter, gilt der höhere Teilwert zum Einbringungsstichtag, abzüglich vorgenommener oder als nach diesem Bundesgesetz vorgenommen geltender Teilwertabschreibungen im Sinne des § 6 Z 2 lit. a des Einkommensteuergesetzes 1988, als Buchwert."

Artikel IV

Bewertungsgesetz 1955

Das Bewertungsgesetz 1955, BGBl Nr. 148/1955, zuletzt geändert mit Bundesgesetz BGBl Nrr. 201/1996 wird wie folgt geändert:

1. Im § 20 entfällt der Absatz 3.

2. Im § 20a tritt an die Stelle der Datumsbezeichnung „1. Jänner 1999“ die Datumsbezeichnung „1. Jänner 2001“

Artikel V

Grundsteuergesetz 1955

Das Grundsteuergesetz 1955, BGBl Nr. 149/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, BGBl Nr. 201/1996 wird wie folgt geändert:

Im § 29 Absatz 2 tritt an die Stelle des Betrages von „400 Schilling“ der Betrag von „1.000 Schilling“.

Artikel VI

G e b ü h r e n g e s e t z 1 9 5 7

Das Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 130/1997, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 3 zweiter Satz lautet:

"Bis zum Betrag von 1.000 S können Hundertsatzgebühren durch Verwendung von Stempelmarken entrichtet werden, sie sind bis zu diesem Betrag durch Verwendung von Stempelmarken zu entrichten, wenn eine zur geschäftsmäßigen Parteienvertretung befugte Person beim Abschluß oder bei der Beurkundung des Rechtsgeschäftes mitgewirkt hat; dies gilt nicht für Rechtsgeschäfte gemäß § 33 Tarifpost 5."

2. § 3 Abs. 4 lautet:

"(4) Sofern in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt ist, hat das Finanzamt, in dessen Amtsbereich sich die Geschäftsleitung des Betriebes des Gebührenschuldners befindet, einem Gebührenschuldner, der in seinem Betrieb laufend eine Vielzahl gleichartiger Rechtsgeschäfte abschließt und die Gewähr für die ordnungsgemäße Einhaltung der Gebührenvorschriften bietet, auf Antrag zu bewilligen, daß er die auf diese Rechtsgeschäfte entfallenden Hundertsatzgebühren anstelle der sonst in diesem Bundesgesetz angeordneten Entrichtungsformen selbst berechnet und bis zum 15. Tag (Fälligkeitstag) des dem Entstehen der Gebührenschuld zweitfolgenden Monats an das Finanzamt entrichtet. Personen, die aufgrund der erteilten Bewilligung verpflichtet sind, die Hundertsatzgebühren auf diese Art zu entrichten, haben über diese gebührenpflichtigen Rechtsgeschäfte fortlaufende Aufschreibungen zu führen, welche die für die Gebührenbemessung erforderlichen Angaben enthalten. Innerhalb der Zahlungsfrist ist dem Finanzamt für den jeweiligen Berechnungs- und Zahlungszeitraum eine Abschrift dieser Aufschreibungen zu übersenden. Die Übersendung der Abschrift gilt als Gebührenanzeige gemäß § 31. Auf den Urkunden ist ein Vermerk anzubringen, der die Bezeichnung des Bewilligungsbescheides und die fortlaufende Nummer der Aufschreibungen enthält. Mit Erteilung einer Bewilligung,

die Gebühren für bestimmte Rechtsgeschäfte selbst zu berechnen, wird das Finanzamt für die Erhebung dieser Gebühren örtlich zuständig. Es hat jeweils für den Zeitraum eines Kalenderjahres die Hundertsatzgebühren für jedes gebührenpflichtige Rechtsgeschäft, das in den Aufschreibungen abgerechnet wurde, mit Bescheid festzusetzen."

3. Im § 3 werden folgende Abs. 4a, 4b und 4c eingefügt:

"(4a) Sofern in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind Rechtsanwälte, Notare und Wirtschaftstreuhänder (Parteienvertreter) befugt, innerhalb der Anzeigefrist des § 31 Abs. 3 die Gebühr für Rechtsgeschäfte, die den Rechtsgebühren unterliegen, als Bevollmächtigte eines Gebührenschuldners selbst zu berechnen und bis zum 15. Tag (Fälligkeitstag) des dem Entstehen der Gebührenschuld zweitfolgenden Monats an das für die Erhebung der Gebühren sachlich zuständige Finanzamt zu entrichten, in dessen Amtsbereich sich die Geschäftsleitung oder der Sitz des Parteienvertreters befindet. Parteienvertreter, die von der Befugnis zur Selbstberechnung Gebrauch machen wollen, haben beim Finanzamt die Zuteilung einer Steuernummer zu beantragen. Sie haben über die gebührenpflichtigen Rechtsgeschäfte Aufschreibungen zu führen. Diese haben die für die Gebührenberechnung erforderlichen Angaben zu enthalten. Insbesondere sind Angaben zur Art des Rechtsgeschäftes, zu den Gebührenschuldern, zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld, zur Bemessungsgrundlage und zur Höhe der selbst berechneten Gebühr aufzunehmen. Eine Abschrift dieser Aufschreibungen für Rechtsgeschäfte eines Kalendermonats ist dem Finanzamt bis zum Fälligkeitstag zu übermitteln; dies gilt als Gebührenanzeige gemäß § 31. Auf den Urkunden ist ein Vermerk über die erfolgte Selbstberechnung anzubringen, der die Steuernummer des Parteienvertreters, die Nummer der Aufschreibungen, die Höhe des berechneten Gebührenbetrages und die Unterschrift des Parteienvertreters enthält. Der Parteienvertreter hat die Aufschreibungen und je eine Abschrift (Durchschrift, Gleichschrift) der über die Rechtsgeschäfte ausgefertigten Urkunden sieben Jahre aufzubewahren. Im übrigen ist § 132 BAO anzuwenden. Die selbst berechnete Gebühr ist spätestens am Fälligkeitstag zu entrichten. Im Zweifel ist bei den betreffenden Gebührenschuldern eine verhältnismäßige Entrichtung anzunehmen. Ein gemäß § 201 BAO festgesetzter Gebührenbetrag hat den im ersten Satz genannten Fälligkeitstag. Die Parteienvertreter haften für die Entrichtung der selbst berechneten Gebühr. Die Abgabenbehörden sind befugt, Prüfungen hinsichtlich sämtlicher in die Aufschreibungen aufzunehmenden Angaben durchzuführen.

(4b) Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, ein Verfahren der automatisationsunterstützten Übermittlung der Daten der Aufschreibungen gemäß Abs. 4

und 4a durch Verordnung festzulegen. In der Verordnung ist der Inhalt der Aufschreibungen sowie der Beginn der Datenübermittlung nach Maßgabe der technisch-organisatorischen Gegebenheiten festzulegen. Weiters kann vorgesehen werden, daß sich die Abgabenbehörde einer bestimmten öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Übermittlungsstelle bedienen darf.

(4c) Das Finanzamt (Abs. 4a) kann die Befugnis zur Selbstberechnung der Hundertsatzgebühren gemäß Abs. 4a und § 33 TP 5 Abs. 5 Z 4 mit Bescheid aberkennen, wenn der Parteienvertreter vorsätzlich oder wiederholt grob fahrlässig die Bestimmungen der §§ 3 Abs. 4a und 33 TP 5 Abs. 5 Z 4 verletzt. Die Aberkennung kann für mindestens drei Jahre oder unbefristet erfolgen. Sie ist hinsichtlich des Amtsbereiches aller sachlich zuständigen Finanzämter wirksam. Bei unbefristeter Aberkennung kann frühestens fünf Jahre nach Aberkennung auf Antrag des Parteienvertreters der Aberkennungsbescheid aufgehoben werden, wenn glaubhaft ist, daß der Parteienvertreter in Hinkunft seinen abgabenrechtlichen Pflichten nachkommen wird."

4. § 11 lautet:

"§ 11. Die Gebührenschild entsteht

1. bei Eingaben und Beilagen im Zeitpunkt der Überreichung;
2. bei amtlichen Ausfertigungen und Reisedokumenten mit deren Hinausgabe (Aushändigung, Übersendung);
3. bei Amtshandlungen mit deren Beginn;
4. bei Protokollen im Zeitpunkt der Unterzeichnung;
5. bei Zeugnissen im Zeitpunkt der Unterzeichnung oder der Hinausgabe; bei den im Ausland ausgestellten Zeugnissen, sobald von ihnen im Inland ein amtlicher Gebrauch gemacht wird."

5. § 14 Tarifpost 6 Abs. 3 entfällt.

6. § 14 Tarifpost 6 Abs. 5 Z 6 lautet:

"6. Anträge auf Bekanntgabe von Umweltdaten nach dem Umweltinformationsgesetz, BGBl. Nr. 495/1993, in der jeweils geltenden Fassung, und nach gleichartigen landesgesetzlichen Vorschriften;"

7. § 14 Tarifpost 6 Abs. 5 Z 8 entfällt.

8. § 14 Tarifpost 13 Abs. 3 lautet:

"(3) Vollmachten, die für die Vertretung im Verfahren bei einer gemäß § 40a KFG 1967, BGBl. Nr. 267, in der jeweils geltenden Fassung, eingerichteten Zulassungsstelle ausgestellt sind, sind gebührenfrei."

9. Im § 25 Abs. 3 entfällt am Ende des Satzes der Punkt und werden folgende Worte angefügt:

"oder an dieses Finanzamt die Hundertsatzgebühr aufgrund einer Selbstberechnung entrichtet wurde."

10. In § 25 wird folgender Abs. 6 angefügt:

"(6) In den Fällen einer Gebührenentrichtung gemäß § 3 Abs. 4a und § 33 Tarifpost 5 Abs. 5 ist bei Errichtung mehrerer Gleichschriften die Hundertsatzgebühr für das Rechtsgeschäft nur einmal zu entrichten, wenn auf allen Gleichschriften von dem zur Selbstberechnung Verpflichteten oder Befugten der Vermerk angebracht wird, daß die Hundertsatzgebühr für das Rechtsgeschäft selbst berechnet und mit welchem Betrag in Stempelmarken entrichtet wurde oder an das Finanzamt entrichtet wird. Im Falle der Selbstberechnung und Entrichtung an das Finanzamt ist der im § 3 Abs. 4a oder im § 33 Tarifpost 5 Abs. 5 Z 3 oder 5 vorgesehene Vermerk anzubringen."

11. § 31 Abs. 2 letzter Satz lautet:

"Sind zur Gebührenanzeige mehrere Personen verpflichtet und hat eine dieser Personen die Verpflichtung zur Selbstberechnung (§ 33 TP 5 Abs. 5) oder die Bewilligung zur Selbstberechnung (§ 3 Abs. 4) oder wird von der Befugnis zur Selbstberechnung (§ 3 Abs. 4a) Gebrauch gemacht, so entfällt für die übrigen die Anzeigepflicht."

12. § 31 Abs. 3 letzter Satz lautet:

" Die Abrechnung gilt als Gebührenanzeige."

13. In § 33 Tarifpost 5 wird folgender Abs. 5 angefügt:

"(5) 1. Die Hundertsatzgebühr ist vom Bestandgeber, der im Inland einen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt, seine Geschäftsleitung oder seinen Sitz hat oder eine inländische Betriebsstätte unterhält, selbst zu berechnen und bis zum 15. Tag (Fälligkeitstag) des dem Entstehen der Gebührenschuld zweitfolgenden Monats an das für die Erhebung der Gebühren sachlich zuständige Finanzamt zu entrichten, in dessen Amtsbereich der Bestandgeber seinen (Haupt-)Wohnsitz, seinen gewöhnlichen Aufenthalt, den Ort der

Geschäftsleitung oder seinen Sitz hat oder sich die wirtschaftlich bedeutendste Betriebsstätte befindet. Bis zum Betrag von 5.000 S kann die Gebühr anstelle der Entrichtung an das Finanzamt durch Verwendung von Stempelmarken entrichtet werden; in diesem Fall ist die über das Rechtsgeschäft ausgefertigte Urkunde sieben Jahre aufzubewahren.

2. Der Bundesminister für Finanzen kann mit Verordnung Ausnahmen von der Verpflichtung zur Selbstberechnung der Gebühr nach Z 1 für atypische oder gemischte Rechtsgeschäfte und für Rechtsgeschäfte, bei denen Leistungen von einem erst in Zukunft ermittelbaren Betrag abhängen, bestimmen. Für Fälle, in denen die vom Bestandnehmer zu erbringenden Nebenleistungen in der über das Rechtsgeschäft errichteten Urkunde der Höhe nach nicht festgehalten sind, können weiters mit Verordnung des Bundesministers für Finanzen für Gruppen von Bestandsobjekten Durchschnittssätze aufgestellt werden; diese sind aufgrund von Erfahrungen über die Höhe der bei der jeweiligen Gruppe von Bestandsobjekten üblicherweise anfallenden Kosten festzusetzen.

3. Bestandgeber, die die Gebühr nicht durch Verwendung von Stempelmarken entrichten, haben dem Finanzamt eine Anmeldung über das Rechtsgeschäft unter Verwendung eines amtlichen Vordruckes bis zum Fälligkeitstag zu übermitteln, welche die für die Gebührenberechnung erforderlichen Angaben zu enthalten hat; dies gilt als Gebührenanzeige gemäß § 31. Auf den Urkunden ist ein Vermerk über die erfolgte Selbstberechnung anzubringen, der den berechneten Gebührenbetrag, das Datum des Tages der Selbstberechnung und die Unterschrift des Bestandgebers enthält.

4. Rechtsanwälte, Notare, Wirtschaftstreuhänder sowie Immobilienmakler und Immobilienverwalter im Sinne der Bestimmungen der Gewerbeordnung 1994 in der jeweils geltenden Fassung (Parteienvertreter) sind befugt, die Gebühr für Rechtsgeschäfte gemäß § 33 Tarifpost 5 als Bevollmächtigte des Bestandgebers selbst zu berechnen und bis zum 15. Tag (Fälligkeitstag) des dem Entstehen der Gebührenschild zweitfolgenden Monats an das für die Erhebung der Gebühren sachlich zuständige Finanzamt zu entrichten, in dessen Amtsbereich sich die Geschäftsleitung oder der Sitz des Parteienvertreters befindet. Bis zum Betrag von 5.000 S kann die Gebühr anstelle der Entrichtung an das Finanzamt durch Verwendung von Stempelmarken entrichtet werden. Im übrigen ist § 3 Abs. 4a, 4b und 4c sinngemäß anzuwenden.

5. Für Bestandgeber, zu deren Geschäftstätigkeit laufend der Abschluß von Rechtsgeschäften im Sinne dieser Tarifpost gehört, sind die Bestimmungen des § 3 Abs. 4a

über die Führung von Aufschreibungen und die Entrichtung der Hundertsatzgebühr sowie die Bestimmungen des § 3 Abs. 4b sinngemäß anzuwenden."

14. In § 35 wird folgender Abs. 4 angefügt:

"(4) Bescheide, mit denen die Bewilligung zur Selbstberechnung der Hundertsatzgebühren gemäß § 3 Abs. 4 erteilt worden sind und die dem § 33 Tarifpost 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/1998 entgegenstehen, verlieren insoweit mit dessen Inkrafttreten ihre Wirkung."

15. § 37 Abs. 2 letzter Satz lautet:

"§ 14 Tarifpost 6 Abs. 5 Z 22 tritt mit 1. März 1998 in Kraft und ersetzt Art. IV Z 1 des Bundesgesetzes, mit dem das Kraftfahrzeuggesetz 1967 (19. KFG-Novelle), die 4. Kraftfahrzeuggesetz-Novelle und das Gebührengesetz 1957 geändert werden, BGBl. I Nr. 103/1997."

16. In § 37 wird folgender Abs. 3 angefügt:

"(3) Die §§ 3 Abs. 3, 4, 4a, 4b und 4c; 14 Tarifpost 6 Abs. 5 Z 6; 25 Abs. 3 und Abs. 6; 31 Abs. 2; 33 Tarifpost 5 Abs. 5; 35 Abs. 4, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/1998, treten mit 1. Jänner 1999 in Kraft und sind auf alle Sachverhalte anzuwenden, für welche die Gebührensschuld nach dem 31. Dezember 1998 entsteht. § 14 Tarifpost 6 Abs. 3 und Abs. 5 Z 6 und 8, jeweils in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. XXX/1998, sind letztmalig auf Sachverhalte anzuwenden, für welche die Gebührensschuld vor dem 1. Jänner 1999 entsteht."

Artikel VII

Grunderwerbsteuergesetz 1987

Das Grunderwerbsteuergesetz 1987, BGBl. Nr. 309/1987, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 682/1994, wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 1 und 2 lauten:

"(1) Rechtsanwälte und Notare (Parteienvertreter) sind nach Maßgabe der §§ 12 bis 15 befugt, die Steuer für Erwerbsvorgänge, die diesem Bundesgesetz unterliegen, mit Ausnahme von gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 und 3 steuerbefreiten Erwerbsvorgängen, als Bevollmächtigte eines Steuerschuldners selbst zu berechnen, wenn die Selbstberechnung innerhalb der Frist für die Vorlage der Abgabenerklärung (§ 10) erfolgt. Sie sind weiters

befugt, für solche Erwerbsvorgänge eine Erklärung gemäß § 12 beim Grundbuchgericht vorzulegen. Die Anwendung des § 17 ist von der Selbstberechnung ausgenommen.

(2) Das für die Erhebung der Steuer sachlich zuständige Finanzamt, von dessen Bereich aus der Parteienvertreter seine Berufstätigkeit vorwiegend ausübt, kann die Befugnisse gemäß Abs. 1 mit Bescheid aberkennen, wenn der Parteienvertreter vorsätzlich oder wiederholt grob fahrlässig die Bestimmungen der §§ 13 bis 15 verletzt. Die Aberkennung kann für mindestens drei Jahre oder unbefristet erfolgen. Sie ist hinsichtlich des Amtsbereiches aller sachlich zuständigen Finanzämter wirksam. Von der Aberkennung sowie von deren Aufhebung sind die vier Präsidenten der Oberlandesgerichte zu verständigen. Bei unbefristeter Aberkennung kann frühestens fünf Jahre nach Aberkennung auf Antrag des Parteienvertreters der Aberkennungsbescheid aufgehoben werden, wenn glaubhaft ist, daß der Parteienvertreter in Hinkunft seinen abgabenrechtlichen Pflichten nachkommen wird."

2. § 11 Abs. 3 entfällt.

3. § 12 Z 3 lautet:

"3. die Erklärung, daß die Eintragungsgebühr nicht zurückgezahlt und kein Antrag auf Zurückzahlung der Eintragungsgebühr gestellt worden ist. Diese Erklärung ist vom Parteienvertreter nach seinem Wissensstand zum Zeitpunkt der Ausstellung der Erklärung abzugeben."

4. § 13 Abs. 1 erster Satz lautet:

"Parteienvertreter haben für Erwerbsvorgänge, für die sie eine Selbstberechnung vornehmen, spätestens am 15. Tag (Fälligkeitstag) des auf den Kalendermonat (Anmeldungszeitraum), in dem die Selbstberechnung erfolgt, zweitfolgenden Kalendermonats eine Anmeldung über die selbst berechneten Erwerbsvorgänge beim Finanzamt vorzulegen."

5. § 14 Abs. 3 lautet:

"(3) Die Eintragungen in das Erfassungsbuch sind nach dem Datum der Selbstberechnung geordnet vorzunehmen."

6. § 15 Abs. 1 lautet:

"(1) Der Parteienvertreter hat das Erfassungsbuch, die Abschriften (Durchschriften) der Erklärungen (§ 12) und die Abschriften (Durchschriften, Gleichschriften) der über den

Erwerbsvorgang ausgefertigten Schriften sieben Jahre aufzubewahren. Im übrigen ist § 132 BAO anzuwenden."

7. Im § 18 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

"(2a) Die §§ 11 Abs. 1, 13 Abs. 1 und 14 Abs. 3, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1998, sind auf Erwerbsvorgänge anzuwenden, für die die Selbstberechnung nach dem 31. Dezember 1998 erfolgt."

Artikel VIII

Kapitalverkehrsteuergesetz

Das Kapitalverkehrsteuergesetz vom 16. Oktober 1934, deutsches RGBl. I. S 1058, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 21/1995, wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 1 lautet:

"(1) Über Rechtsvorgänge, die diesem Bundesgesetz unterliegen, ist bis zum 15. Tag des auf den Kalendermonat, in dem der Rechtsvorgang stattgefunden hat, zweitfolgenden Monats, beim Finanzamt eine Abgabenerklärung vorzulegen. Dies gilt auch für Rechtsvorgänge, die von der Besteuerung ausgenommen sind. Ist über den Rechtsvorgang eine Urkunde aufgenommen worden, so ist diese der Abgabenerklärung in Abschrift anzuschließen. Diese Verpflichtungen entfallen insgesamt bei Rechtsvorgängen, für die gemäß § 10a eine Selbstberechnung der Steuer erfolgt."

2. Nach § 10 wird folgender § 10a samt Überschrift eingefügt:

"Selbstberechnung der Steuer
durch Parteienvertreter

§ 10a. (1) Rechtsanwälte, Notare und Wirtschaftstreuhänder (Parteienvertreter) sind nach Maßgabe der Abs. 1 bis 5 befugt, die Steuer für die im § 2 bezeichneten Rechtsvorgänge auch vor Entstehung des Abgabensanspruches als Bevollmächtigte eines Steuerschuldners auf dem amtlichen Vordruck selbst zu berechnen (Selbstberechnungsbescheinigung), wenn die Selbstberechnung innerhalb der Frist für die Vorlage der Abgabenerklärung (§ 10 Abs. 1) erfolgt.

(2) Parteienvertreter haben für Rechtsvorgänge, für die sie eine Selbstberechnung vornehmen, spätestens am 15. Tag (Fälligkeitstag) des auf den Kalendermonat (Anmeldungszeitraum), in dem die Selbstberechnung erfolgt, zweitfolgenden Kalendermonats eine Anmeldung über die selbst berechneten Rechtsvorgänge beim Finanzamt (§ 66 Abs. 2 BAO) vorzulegen. Wird die Steuer vor Entstehung des Abgabensanspruches selbst berechnet und eine Selbstberechnungserklärung (Abs. 6) ausgestellt, um eine Eintragung im Firmenbuch zu ermöglichen, ist der Selbstberechnung die voraussichtliche Höhe der Abgabe zugrunde zu legen. Die Eintragungen in der Anmeldung sind nach der Zeitfolge der Selbstberechnung vorzunehmen. Die Anmeldung gilt als Abgabenerklärung. Der Parteienvertreter hat eine Abschrift (Durchschrift) der Anmeldung sieben Jahre aufzubewahren. Im übrigen ist § 132 BAO anzuwenden. Ist über den Rechtsvorgang eine Urkunde aufgenommen worden, so ist auf dieser ein Vermerk über den Umstand der Selbstberechnung sowie die Nummer, unter der der Rechtsvorgang in der Anmeldung erfaßt wurde, anzubringen.

(3) Der Anmeldung gemäß Abs. 2 sind die im Anmeldungszeitraum ausgestellten Selbstberechnungsbescheinigungen anzuschließen.

(4) Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, ein Verfahren der automatisationsunterstützten Übermittlung der Daten der Anmeldungen gemäß Abs. 2 sowie der Daten der Selbstberechnungsbescheinigungen gemäß Abs. 1 durch Verordnung festzulegen. In der Verordnung ist der Inhalt der Anmeldung und der Selbstberechnungsbescheinigung sowie der Beginn der Datenübermittlung nach Maßgabe der technisch-organisatorischen Gegebenheiten festzulegen. Weiters kann vorgesehen werden, daß sich die Abgabenbehörde einer bestimmten öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Übermittlungsstelle bedienen darf.

(5) Die selbst berechnete Steuer ist spätestens am Fälligkeitstag zu entrichten. Im Zweifel ist bei den betreffenden Steuerschuldern eine verhältnismäßige Entrichtung anzunehmen. Eine gemäß § 201 BAO festgesetzte Steuer hat den in Abs. 2 genannten Fälligkeitstag, frühestens jedoch den Tag, an dem die Abgabenschuld entstanden ist.

(6) Der Parteienvertreter ist befugt, unter Verwendung des amtlichen Vordruckes gegenüber dem Firmenbuchgericht je Rechtsvorgang zu erklären, daß eine Selbstberechnung gemäß § 10a vorgenommen wurde (Selbstberechnungserklärung).

(7) Eine nach Abs. 2 selbst berechnete Abgabe ist auf Antrag insoweit zu erstatten, als keine Steuerschuld entstanden ist. Die Voraussetzungen für die Erstattung sind vom Antragsteller nachzuweisen. Kapitalgesellschaften, die ihre Rechtspersönlichkeit erst durch die Eintragung in das Firmenbuch erlangen, sind in Erstattungsverfahren parteifähig und von den vorgesehenen Organen zu vertreten.

(8) Der Parteienvertreter haftet für die Entrichtung der selbstberechneten Steuer.

(9) Das für die Erhebung der Steuer sachlich zuständige Finanzamt, von dessen Bereich aus der Parteienvertreter seine Berufstätigkeit vorwiegend ausübt, kann die Befugnisse gemäß Abs. 1 mit Bescheid aberkennen, wenn der Parteienvertreter vorsätzlich oder wiederholt grob fahrlässig die Bestimmungen der Abs. 1 bis 6 verletzt. Die Aberkennung kann für mindestens drei Jahre oder unbefristet erfolgen. Sie ist hinsichtlich des Amtsbereiches aller sachlich zuständigen Finanzämter wirksam. Bei unbefristeter Aberkennung kann frühestens fünf Jahre nach Aberkennung auf Antrag des Parteienvertreters der Aberkennungsbescheid aufgehoben werden, wenn glaubhaft ist, daß der Parteienvertreter in Hinkunft seinen abgabenrechtlichen Pflichten nachkommen wird."

3. § 38 Abs. 1 wird folgende Z 3 angefügt:

"3. § 10 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1998 ist auf Rechtsvorgänge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1998 stattfinden. § 10a ist auf Rechtsvorgänge, für welche die Steuerschuld nach dem 31. Dezember 1998 entsteht sowie auf Sachverhalte anzuwenden, für welche die Gesellschaftsteuer vor Entstehung der Steuerschuld nach dem 31. Dezember 1998 selbst berechnet wird."

Artikel IX

B u n d e s a b g a b e n o r d n u n g

Die Bundesabgabenordnung, BGBl.Nr. 194/1961, zuletzt geändert durch BGBl I Nr 9/1998, wird wie folgt geändert:

1. Im § 131 Abs 3 und im § 132 Abs 3 wird jeweils nach dem Wort "beibringen" die Wortfolge "und die Unterlagen auf Datenträgern zur Verfügung stellen" angefügt.

*2. Im § 160 Abs 2 wird nach dem Wort "entgegenstehen" folgende Wortfolge angefügt:
", oder wenn eine Selbstberechnungserklärung gemäß § 10a Abs 6 Kapitalverkehrsteuer-
gesetz vorliegt."*

3. *Im § 242 tritt an die Stelle des Betrages von "100 S" der Betrag von "200 S".*

4. *Nach § 303 wird folgender § 303a eingefügt:*

"§ 303a. (1) Der Wiederaufnahmsantrag hat zu enthalten:

- a) die Bezeichnung des Verfahrens, dessen Wiederaufnahme beantragt wird;
- b) die Bezeichnung der Umstände (§ 303 Abs. 1), auf die der Antrag gestützt wird;
- c) die Angaben, die zur Beurteilung der Rechtzeitigkeit des Antrags notwendig sind;
- d) bei einem auf § 303 Abs. 1 lit b gestützten Antrag weiters Angaben, die zur Beurteilung des fehlenden Verschuldens an der Nichtgeltendmachung im abgeschlossenen Verfahren notwendig sind.

(2) Entspricht der Wiederaufnahmsantrag nicht den im Abs. 1 umschriebenen Erfordernissen, so hat die Abgabenbehörde dem Antragsteller die Behebung dieser inhaltlichen Mängel mit dem Hinweis aufzutragen, daß der Antrag nach fruchtlosem Ablauf einer gleichzeitig zu bestimmenden angemessenen Frist als zurückgenommen gilt."

5. *Im § 308 Abs 3 tritt an die Stelle der Wortfolge "binnen Monatsfrist" die Wortfolge "binnen einer Frist von drei Monaten".*

6. *Nach § 309 wird folgender § 309a eingefügt:*

"§ 309a. (1) Der Wiedereinsetzungsantrag hat zu enthalten:

- a) die Bezeichnung der versäumten Frist;
- b) die Bezeichnung des unvorhergesehenen oder unabwendbaren Ereignisses (§ 308 Abs. 1);
- c) die Angaben, die zur Beurteilung des fehlenden groben Verschuldens an der Fristversäumung notwendig sind;
- d) die Angaben, die zur Beurteilung der Rechtzeitigkeit des Antrags notwendig sind.

(2) Entspricht der Wiedereinsetzungsantrag nicht den im Abs. 1 umschriebenen Erfordernissen, so hat die Abgabenbehörde dem Antragsteller die Behebung dieser inhaltlichen Mängel mit dem Hinweis aufzutragen, daß der Antrag nach fruchtlosem Ablauf einer gleichzeitig zu bestimmenden angemessenen Frist als zurückgenommen gilt."

Artikel X

Finanzstrafgesetz

Das Finanzstrafgesetz, BGBl. Nr. 129/1958, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 30/1998, wird wie folgt geändert:

1. *Im § 5 Abs. 2 lautet der zweite Satz:*

"Wird das Finanzvergehen nicht im Inland, aber im Zollgebiet der Europäischen Union begangen und im Inland entdeckt oder wird es von einem österreichischen Staatsangehörigen im Ausland begangen oder wird es gegenüber einem aufgrund eines zwischenstaatlichen Vertrages im Ausland einschreitenden Organ einer Abgabenbehörde oder der Zollwache begangen, so gilt es als im Inland begangen."

2. *Im § 26 Abs. 1 werden im ersten Satz nach dem Wort "Geldstrafen" ein Beistrich gesetzt und das Wort "Weltersätze" eingefügt. Im zweiten Satz tritt an die Stelle des Strichpunktes ein Punkt, der letzte Halbsatz entfällt.*

3. *§ 31 Abs. 5 lautet:*

"(5) Bei Finanzvergehen, für deren Verfolgung die Finanzstrafbehörde zuständig ist, erlischt die Strafbarkeit jedenfalls, wenn seit dem Beginn der Verjährungsfrist zehn Jahre verstrichen sind."

4. *In den § 33 Abs. 5, 35 Abs. 4 und 37 Abs. 2 treten jeweils an die Stelle der Worte "einem Jahr" die Worte "zwei Jahren".*

5. *Im § 38 Abs. 1 treten in lit. a an die Stelle der Worte "Hinterziehung von Verbrauchsteuern oder von Eingangs- oder Ausgangsabgaben" die Worte "Abgabenhinterziehung oder eine Hinterziehung von Eingangs- oder Ausgangsabgaben" und im letzten Absatz an die Stelle der Worte "zwei Jahren" die Worte "vier Jahren".*

6. *§ 53 Abs. 1 lit. a lautet:*

"a) wenn sich die Strafe wegen erschwerender Umstände nach § 38 richtet und der Wertbetrag, nach dem sich die Strafdrohung richtet (strafbestimmender Wertbetrag), bei den im Abs. 2 bezeichneten Finanzvergehen 250 000 S, bei den übrigen Finanzvergehen 500 000 S übersteigt,"

7. § 146 wird wie folgt geändert:

a) *Im Abs. 1 tritt an die Stelle des Betrages von "10 000" der Betrag von "20 000".*

b) *Im Abs. 2 lit. b tritt an die Stelle des Betrages von "5 000" der Betrag von "10 000". Am Satzende tritt an die Stelle des Punktes ein Strichpunkt und es wird folgender Halbsatz angefügt: "als strafbestimmender Wertbetrag hat der auf die Ware entfallende Abgabebetrag oder der verkürzte Abgabebetrag zu gelten."*

Artikel XI

Ausfuhrerstattungsgesetz

Das Ausfuhrerstattungsgesetz, BGBl. Nr. 660/1994, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 13/1998, wird wie folgt geändert:

1. *Im § 7 Abs. 1 treten an die Stelle des Wortes "Abgabenhinterziehung" die Worte "Hinterziehung von Eingangs- oder Ausgangsabgaben" und an die Stelle des Wortes "Abgabenverkürzung" die Worte "Verkürzung von Eingangs- oder Ausgangsabgaben".*

2. § 7 Abs. 2 lautet:

"(2) Hinterziehung und fahrlässige Verkürzung von Eingangs- oder Ausgangsabgaben nach Abs. 1 sind Finanzvergehen im Sinne des Finanzstrafgesetzes, BGBl. Nr. 129/1958, und nach diesem zu ahnden. Die §§ 38, 41 und 53 Abs. 2 Finanzstrafgesetz gelten auch für Hinterziehungen von Eingangs- oder Ausgangsabgaben nach Abs. 1."

Artikel XII

Investmentfondsgesetz 1993

Das Investmentfondsgesetz 1993, BGBl. Nr. 813/1993, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 41/1998 wird wie folgt geändert.

1. *Im § 40 Abs. 2 Z 1 tritt an die Stelle der Zitierung "§ 13 zweiter Satz" die Zitierung "§ 13 dritter Satz".*

2. § 49 Abs. 7 lautet:

"(7) § 42 Abs. 3 mit Ausnahme des ersten und zweiten Satzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr 41/1998 tritt mit 1. Jänner 1999 in Kraft."

Artikel XIII

Mietrechtsgesetz

Das Mietrechtsgesetz, BGBl. Nr. 520/1981, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. XXX/1997, wird wie folgt geändert:

Nach dem § 49b wird folgender § 49c samt Überschrift eingefügt:

"Übergangsregelung für Mietzinsreserven der Jahre 1989 bis 1998

§ 49c. (1) § 20 Abs. 1 Z 2 lit. f und § 49b Abs. 6 treten mit Ablauf des 31. Dezember 1998 außer Kraft.

(2) Soweit in den zehnjährigen Verrechnungszeitraum (§ 18 Abs. 1) auch Zeiten fallen, die vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/1998 liegen, sind - abweichend von der Regelung des Abs. 1 - bei der Berechnung der Mietzinsreserve (§ 20) auch nach dem 31. Dezember 1998 § 20 Abs. 1 Z 2 lit. f und § 49b Abs. 6 weiterhin anzuwenden."

VORBLATT

Probleme:

Aufhebung des Abzugsverbot von Jubiläumsgeldrückstellungen durch den VfGH; Probleme im Bereich der Mietzinsreserve sowie bei der Rückzahlung von Pflichtbeiträgen; Unklarheiten in bestimmten Fällen beschränkter Steuerpflicht; Arbeitsbelastung im Bereich der Verkehrsteuern; die Hauptfeststellung für land- und forstwirtschaftliches Vermögen müsste noch vor der Euro-Einführung erfolgen; Erschwernisse bei Betriebsprüfungen durch zunehmenden EDV-Einsatz; Schwierigkeiten durch Formfehler bei der Verfahrenswiederaufnahme und Wiedereinsetzung. Österreich hat das im Rahmen der Europäischen Union ausgearbeitete Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften unterzeichnet. Die innerstaatliche Rechtslage im Bereich des Finanzstrafgesetzes und des Ausfuhrerstattungsgesetzes entspricht vor allem im Sanktionsbereich nicht den Anforderungen des Übereinkommens. Die für die Ratifikation notwendigen Anpassungen im Zollstrafrecht würden zu erheblichen Ungleichheiten bei den Sanktionen im Steuerstrafrecht führen.

Ziele:

Neuordnung im Bereich der Jubiläumsgeldrückstellung; Beseitigung der Schwierigkeiten im Bereich der Mietzinsreserve; Bereinigung von Unklarheiten; Steigerung der Effizienz der Finanzverwaltung; Abbau formaler Schranken bei der Wiederaufnahme und der Wiedereinsetzung; Herstellung der Konformität mit EU-Rechtsnormen.

Lösungen:

Gesetzliche Verankerung der Jubiläumsgeldrückstellung samt Rahmenbedingungen für deren Bildung und Berechnung; Einführung einer wahlweise gegenüber dem Werbungskostenabzug möglichen Prämie für Investitionen in Mietwohnhäuser; Verschiebung der Hauptfeststellung für das land- und forstwirtschaftliche Vermögen um zwei Jahre; Einführung neuer bzw Ausweitung bestehender Selbstberechnungen bei den Verkehrsteuern; Erweiterung der Einsichtgewährungspflichten auf Zurverfügungstellung gespeicherter Daten auf Datenträgern; Mängelbehebungsverfahren statt Zurückweisung inhaltlich mangelhafter Wiederaufnahms- und Wiedereinsetzungsanträge; Vornahme der

notwendigen Anpassungen im Finanzstrafgesetz und im Ausfuhrerstattungsgesetz. Vor allem sollen die weit unter dem EU-Durchschnitt liegenden Freiheitsstrafdrohungen dem EU-Niveau angenähert werden, und zwar zur Vermeidung rechtssystematisch bedenklicher Ungleichheiten sowohl im Zollstrafrecht als auch im Steuerstrafrecht.

Alternativen:

Beibehaltung des derzeitigen Rechtszustandes mit entsprechend nachteiligen Konsequenzen; im Bereich des Finanzstrafgesetzes und des Ausfuhrerstattungsgesetzes keine.

Kosten:

Die gesetzliche Verankerung der Jubiläumsgeldrückstellung vermeidet Budgetbelastungen, die aus einem unter Umständen nicht einheitlichen Vollzug resultieren könnten. Die Einführung einer Mietenprämie bedeutet ab dem Jahr 2000 eine Budgetbelastung von etwa 300 Mio S. Die Anhebung der Bausparprämie wird ab dem Jahr 2000 ebenfalls zu budgetäten Ausfällen von etwa 300 Mio S führen. Aus den übrigen Gesetzesvorhaben sind keine nennenswerten Budgeteffekte zu erwarten. Inwieweit im Bereich des Finanzstrafrechts eine geänderte Strafenpraxis im Hinblick auf den Strafvollzug Kosten verursachen könnte, ist nicht absehbar.

EU-Konformität:

Die Regelungen sind EU-konform. Im Bereich des Finanzstrafgesetzes und des Ausfuhrerstattungsgesetzes dienen die vorgeschlagenen Änderungen im wesentlichen der Anpassung an das EU-Recht.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

- **Zum Einkommensteuergesetz und Mietrechtsgesetz:** Der Verfassungsgerichtshof hat das steuerliche Abzugsverbot für Jubiläumsgeldrückstellungen aufgehoben. Es soll daher eine positivrechtliche Verankerung der Rückstellungsbildung erfolgen; weiters sollen die Rahmenbedingungen festgelegt werden, unter denen die Rückstellung gebildet werden kann. Alternativ zur Absetzung von Miethausinvestitionen soll eine Prämie von den betreffenden Investitionen in Anspruch genommen werden können. Damit im Zusammenhang soll die Frist zur steuerfreien Verwendung in der Vergangenheit steuerfrei gebildeter Mietzinsreserven um ein Jahr verlängert und der mietenrechtliche "Steuerabschlag" von 40% bei der Mietzinsreserve abgeschafft werden. Bei der steuerlichen Erfassung der Rückzahlung von Pflichtbeiträgen sollen administrative Erleichterungen geschaffen werden. Die Bemessungsgrundlage für die Bausparprämie soll angehoben werden.
- **Zum Körperschaftsteuergesetz und Umgründungssteuergesetz:** In beiden Bereichen sollen Klarstellungen getroffen werden.
- **Zum Bewertungsgesetz:** Die Hauptfeststellung der Einheitswerte für das land- und forstwirtschaftliche Vermögen soll um zwei Jahre verschoben werden.
- **Zum Grundsteuergesetz:** Es soll ein Redaktionsversehen beseitigt werden.
- **Zum Gebührengesetz:** Kernstück der vorgeschlagenen Änderungen im Bereich der Gebühren nach dem Gebührengesetz 1957 ist die Einführung einer Selbstberechnung der Gebühr für Rechtsgeschäfte, die einer Hundertsatzgebühr unterliegen. Eine Selbstberechnung der Hundertsatzgebühren soll in jenen Fällen - und zwar ohne behördliche Bewilligung - ermöglicht werden, in denen sich die Gebührenschuldner zur Erfüllung ihrer abgabenrechtlichen Pflichten eines Notars, Rechtsanwaltes oder Wirtschaftstreuhanders bedienen. Die Selbstberechnung der Hundertsatzgebühren ist mit Ausnahme der Bestandverträge für alle übrigen Rechtsgeschäfte nicht zwingend vorgeschrieben, sondern wahlweise möglich. Bei Bestandverträgen ist die Selbstberechnung der Hundertsatzgebühr vom Bestandgeber zwingend vorzunehmen. Dieser kann sich jedoch zur Erfüllung dieser Verpflichtung eines Notars, Rechtsanwaltes, Wirtschaftstreuhanders, Immobilienmaklers oder Immobilienverwalters bedienen. Ziel der vorgeschlagenen Neuregelung ist nicht nur eine Entlastung der Finanzverwaltung durch Wegfall der bescheidmäßigen Festsetzung der Hundertsatzgebühren, sondern auch eine

Vereinfachung vor allem durch den Entfall der Anzeigeverpflichtung. Bei Bestandverträgen soll darüber hinaus auch die Möglichkeit eröffnet werden, die Gebühr bis zum Betrag von 5.000 S auf der Urkunde in Stempelmarken zu entrichten. In diesen Fällen erübrigt sich jeder Kontakt mit dem Finanzamt. Die entsprechenden Kontrollmöglichkeiten des Finanzamtes hinsichtlich der Richtigkeit der Selbstberechnung der Gebühr werden dadurch sichergestellt, daß Parteienvertreter und Bestandgeber bestimmte Aufzeichnungs- und Anmeldungspflichten zu erfüllen haben. Weitere Änderungen im Gebührengesetz 1957 betreffen diverse Klarstellungen und Vereinfachungen.

- **Zum Grunderwerbsteuergesetz:** Die seit der Einführung der Selbstberechnung der Grunderwerbsteuer durch Notare und Rechtsanwälte als Bevollmächtigte eines Steuerschuldners Mitte des Jahres 1995 in der Praxis gewonnenen Erfahrungen geben Anlaß, einzelne Bestimmungen teils zur Effizienzsteigerung des Systems, teils zur Klarstellung, abzuändern. Mit der vorliegenden Novelle sollen die in der Vergangenheit vorgemerkten Punkte für gesetzliche Änderungen in das Grunderwerbsteuergesetz 1987 Eingang finden.
- **Zum Kapitalverkehrsteuergesetz:** Mit dem vorgeschlagenen Gesetzentwurf soll nach der Grunderwerbsteuer bei einer weiteren Verkehrsteuer - der Gesellschaftsteuer - die Möglichkeit der Selbstberechnung der Abgabe durch Parteienvertreter geschaffen werden. Die Selbstberechnung ist nicht zwingend vorgesehen, sondern wahlweise möglich. Die Selbstberechnung kann daher anstelle des bisherigen Verfahrens, das unverändert weiterbesteht, angewendet werden. Ziel der vorgeschlagenen Neuregelung ist nicht bloß eine Entlastung der Finanzverwaltung, sondern auch eine Arbeitersparnis bei den Abgabepflichtigen, vor allem aber eine Beschleunigung der Abwicklung gesellschaftsteuerrechtlicher Rechtsvorgänge durch die damit befaßten berufsmäßigen Parteienvertreter. Bei der derzeitigen Form der Erhebung der Gesellschaftsteuer führt der Umstand, daß eine Eintragung in das Firmenbuch regelmäßig an die Voraussetzung der Vorlage einer finanzamtlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung geknüpft ist, zu gewissen Verzögerungen bei der firmenbuchmäßigen Durchführung gesellschaftsteuerrechtlicher Vorgänge. Bedient sich der Steuerschuldner bei der Selbstberechnung der Gesellschaftsteuer eines berufsmäßigen Parteienvertreters, das heißt eines Rechtsanwaltes, eines Notars oder eines Wirtschaftstreuhänders, soll nach dem vorgeschlagenen Gesetzentwurf künftig das Erfordernis einer Unbedenklichkeitsbescheinigung entfallen. Diese soll durch eine Selbstberechnungserklärung, welche der Parteienvertreter ausfertigt, ersetzt werden. Die entsprechenden Kontrollmöglichkeiten des Finanzamtes hinsichtlich der Richtigkeit der

Selbstberechnung der Gesellschaftsteuer werden dadurch sichergestellt, daß der Parteienvertreter bestimmte Erklärungs- und Aufbewahrungspflichten zu erfüllen hat.

- **Zum Finanzstrafgesetz:** Mit Rechtsakt des Rates der Europäischen Union vom 26.7.1995, ABI C 316/48 vom 27.11.1995, wurde das Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften beschlossen und den Mitgliedsstaaten zur Ratifikation empfohlen. Diese Empfehlung wurde vom Rat in dem am 28.4.1997 angenommenen Aktionsplan zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität (ABI C 254 vom 15.8.1997) als Verpflichtung zur Ratifikation bis Mitte 1998 beschlossen. Ziele des Übereinkommens sind Angleichungen im materiellen Strafrecht der Mitgliedsstaaten, vor allem im Betrugstatbestand und bei den Sanktionen, weiters bei der Zuständigkeit, der Auslieferung, der Rechtshilfe und der Vermeidung der Doppelbestrafung. Kernpunkt des Übereinkommens ist im Artikel 1 eine Definition des Betrages zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften, welche zwischen der unrechtmäßigen Erlangung und mißbräuchlichen Verwendung von Haushaltsmitteln einerseits und der Verkürzung von Einnahmen der Gemeinschaft andererseits unterscheidet. Während strafbare Handlungen im Bereich der Ausgaben der Gemeinschaft - mit einer noch zu behandelnden Ausnahme im Bereich der Ausfuhrerstattungen - Gegenstand des Betrugstatbestandes sind und Änderungen im Strafgesetzbuch erfordern, ist der Bereich der Einnahmenverkürzungen strafrechtlich im Finanzstrafgesetz erfaßt. Nach dem erläuternden Bericht zum Übereinkommen (ABI C 191 vom 26.5.1997) sind unter Einnahmen diejenigen Einnahmen zu verstehen, die zu den beiden ersten Eigenmittelkategorien nach Artikel 2 Abs.1 des Beschlusses 94/728/EG des Rates vom 31.10.1994 über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften gehören, d.h. Abschöpfungen auf den Warenverkehr mit Nichtmitgliedsstaaten im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik sowie zum einen Abgaben im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Zucker und zum anderen Zölle auf den Warenverkehr mit Nichtmitgliedsstaaten. Sie umfassen nicht die Einnahmen, die sich aus der Anwendung eines für alle Mitgliedsstaaten einheitlichen Mehrwertsteuersatzes ergeben, da die Mehrwertsteuer nicht zu den Eigenmitteln gehört, die unmittelbar für die Gemeinschaft erhoben werden. Sie umfassen auch nicht die Einnahmen, die sich aus der Anwendung eines einheitlichen Satzes auf den Gesamtbetrag des Bruttosozialproduktes aller Mitgliedsstaaten ergeben. Schon anläßlich des Beitritts Österreichs zur Europäischen Union wurden durch eine Änderung des § 2 FinStrG im Artikel X des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 681/1984 die durch unmittelbar wirksames Recht der Europäischen Union geregelten Abgaben, das sind Zölle und Agrarabgaben, grundsätzlich in den Anwendungsbereich des Finanzstrafgesetzes einbezogen. Dadurch sind die bis dahin nur für österreichische Eingangsabgaben geltenden Zollstrafatbestände für die im Recht der Europäischen

Union geregelten Abgaben anwendbar geworden. Auch die sonst im Artikel 1 Abs.1 lit.b des Übereinkommens normierten, zur Verkürzung von Einnahmen der Europäischen Union führenden Handlungen und Unterlassungen sind in den Tatbeständen des § 35 Abs.1 bis 3 FinStrG erfaßt und erfordern daher keine Anpassungen. Anders verhält es sich mit den im Artikel 2 des Übereinkommens geforderten Sanktionen. So verlangt Artikel 2 Abs.1, daß Betrugsfälle mit wirksamen, angemessenen und abschreckenden Strafen geahndet werden können, wobei solche mit einem Schadensbetrag ab 50.000 ECU auch mit auslieferungsfähigen Freiheitsstrafen bedroht sein müssen. Infolge der im § 53 FinStrG normierten gerichtlichen Zuständigkeit für vorsätzliche Zollvergehen mit einem strafbestimmenden Wertbetrag von über 500.000 S ist die Anforderung dem Grunde nach erfüllt. Allerdings bedarf das Erfordernis der Wirksamkeit, Angemessenheit und Abschreckung der Strafen einer näheren Prüfung. Dabei bietet sich ein Vergleich mit den entsprechenden Strafsanktionen der anderen Mitgliedsstaaten an. Dieser Vergleich zeigt, daß dort die Freiheitsstrafdrohungen bei Finanzvergehen über die in Österreich geltenden weit hinausreichen. So sehen Deutschland, Frankreich, Luxemburg und Griechenland Freiheitsstrafen bis zu 10 Jahren vor, Großbritannien bis zu 7 Jahren, Schweden bis zu 6 Jahren, Italien und Belgien bis zu 5 Jahren sowie die Niederlande, Dänemark und Finnland bis zu 4 Jahren. Auch der im Rahmen der Europäischen Kommission erstellte Entwurf eines corpus iuris sieht eine Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren vor. Die in Österreich vorgesehene Höchststrafe von 3 Jahren bei einem im Rückfall begangenen gewerbsmäßigen Zoll- oder Verbrauchsteuerdelikt oder bewaffneten oder bandenmäßigen Schmuggel nimmt sich daneben sehr bescheiden aus. Auch der Europäische Rechnungshof hat aus Anlaß einer Einschau in Österreich im Einvernehmen mit dem österreichischen Rechnungshof die unterdurchschnittlichen Freiheitsstrafdrohungen bei Finanzvergehen festgestellt. Aber auch im Vergleich mit innerstaatlichen Strafdrohungen bleiben die Freiheitsstrafdrohungen bei Finanzvergehen weit zurück. Der durchaus vergleichbare Betrug ist bereits bei einem Schadensbetrag von über 25.000 S mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren und bei einem Schadensbetrag von über 500.000 S mit Freiheitsstrafe bis zu 10 Jahren bedroht. Dieser Betrugstatbestand ist umsomehr vergleichbar, als in den letzten Jahren der OGH seine Rechtsprechung zum sogenannten Behördenbetrug so geändert hat, daß nunmehr auch bloße unwahre Angaben im Gegensatz zu den früher erforderlichen qualifizierten Täuschungshandlungen als tatbestandsmäßig angesehen werden. Warum dann aber derart unterschiedliche Strafausmaße für Betrügereien gegenüber Behörden im allgemeinen und gegenüber Abgabenbehörden im besonderen gelten sollen, ist nicht erklärbar. Bei der somit gebotenen Anhebung der Freiheitsstrafdrohungen ist freilich zu bedenken, daß im Finanzstrafgesetz neben den Freiheitsstrafen zwingend Geldstrafen sowie Verfalls- und

Wertersatzstrafen vorgesehen sind. Die notwendige Berücksichtigung dieser Strafen läßt eine Anhebung der Freiheitsstrafen im Normalfall des Schmuggels, der Hinterziehung von Eingangs- oder Ausgangsabgaben und der vorsätzlichen Abgabenhehlerei von einem auf 2 Jahre derzeit als ausreichend erscheinen. Eine solche Freiheitsstrafandrohung ist im übrigen auch bei dem vergleichbaren Finanzvergehen nach § 18 Außenhandelsgesetz und auch bei dem Vergehen nach § 114 ASVG (Nichtentrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen) vorgesehen. Zollvergehen mit Schadensbeträgen unter 50.000 ECU sind gemäß Artikel 1 Abs.1 des Übereinkommens von den Mitgliedsstaaten auch als Straftaten zu normieren. Dazu räumt der erläuternde Bericht aber ein, daß das österreichische System des Verwaltungsstrafrechts die Verpflichtung angemessener Sanktionen erfüllt. Somit bedarf es diesbezüglich keiner Änderung der Abgrenzung der gerichtlichen von der verwaltungsbehördlichen Zuständigkeit. Im Zusammenhang mit der Anhebung der Freiheitsstrafandrohungen für Zollvergehen stellt sich auch die Frage einer notwendigen Gleichbehandlung der Steuervergehen. Ob dies aus gleichheitsrechtlichen Gründen notwendig ist, soll dahingestellt bleiben, jedenfalls erscheint es aus rechtssystematischen Gründen geboten. Die Abgabenhinterziehung ist nämlich mit dem Tatbestand der Eingangsabgabenhinterziehung eng verknüpft; dieser Tatbestand ist ja bloß das speziellere Delikt im Verhältnis zur Abgabenhinterziehung. Aber auch generalpräventive Gründe lassen es nicht vertretbar erscheinen, den Tatbestand der Abgabenhinterziehung, der dem strafrechtlichen Schutz des größten Teiles des Abgabenaufkommens des Bundes dient, gegenüber dem Zollstrafbereich sanktionsmäßig zurückbleiben zu lassen. Aus dieser Sicht wird die Einbeziehung der Abgabenhinterziehung schlechthin in die gewerbsmäßige Begehung vorgeschlagen. Vor allem im Bereich der Umsatzsteuer hat sich in den letzten Jahren durch den Vorsteuerbetrug eine Delinquenz herausgebildet, die in geradezu exemplarischer Weise die Voraussetzungen der Gewerbsmäßigkeit erfüllt und auch dementsprechend zu ahnden ist. Zum möglichen Vorwurf der Kriminalisierung von "braven" Steuerzahlern ist darauf hinzuweisen, daß durch die Strafverschärfungen nur ein sehr kleiner Teil der Täter von Finanzvergehen betroffen ist, aber eben der weitaus schädlichste Teil. Jährlich fallen nur etwa 300 bis 400 gerichtliche Finanzstrafverfahren an, diese aber mit sehr hohen Schadenssummen. Die dabei verhängten, zum Teil geradezu astronomischen Geldstrafen (im sog. Golddukatentfall wurden über die Haupttäter Geldstrafen von 1,8 und 1,2 Milliarden Schilling verhängt) stehen gleichsam nur auf dem Papier; die dahinterstehenden Ersatzfreiheitsstrafen entsprechen auch zusammen mit den verhängten primären Freiheitsstrafen in keiner Weise dem begangenen Unrecht. Derartige Geldstrafen lassen nur den Schluß zu, daß auch die Gerichte mit den angedrohten Freiheitsstrafen nicht das

Auslangen finden. Die Kompetenz des Bundes zur Erlassung des vorliegenden Gesetzes gründet sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG.

- **Zum Investmentfondsgesetz:** Es sollen Redaktionsversehen beseitigt werden.

Besonderer Teil

Artikel I (Einkommensteuergesetz 1988)

Zu Z 1 und 9 (§ 14 Abs. 12, § 124b Z 33):

Der VfGH hat mit Erkenntnis vom 9. Dezember 1997, G 403/97, das in § 9 Abs. 4 EStG 1988 verankerte Verbot der steuerwirksamen Bildung von Rückstellungen für Jubiläumsgelder aus Anlaß eines Dienstjubiläums als verfassungswidrig aufgehoben. Die Regelung betreffend den Ausschluß der steuerwirksamen Rückstellung für ein Firmenjubiläum blieb hingegen bestehen. Die Aufhebung tritt mit Wirkung ab 1. Jänner 1999 in Kraft. Die Jubiläumsgeldrückstellung soll nunmehr positivrechtlich in § 14 EStG 1988 verankert werden. Die Rahmenbedingungen für die Bildung der Rückstellung werden dabei weitgehend an jene für Pensionsrückstellungen angenähert. Insbesondere wird vorgesehen

- die Methodik des Ansammlungsverfahrens
- ein Abzinsungssatz von 6%
- eine Wertpapierdeckung.

Dies entspricht - mit Ausnahme des neu eingeführten Erfordernisses einer Wertpapierdeckung - der bis zur Einführung des Rückstellungsverbotes bestehenden Verwaltungspraxis (Erlaß des BMF, AÖF Nr. 198/1994). Diese wird insofern sowie in den nicht ausdrücklich geregelten Bereichen (zB beim Fluktuationabschlag) ab 1999 wieder zu beachten sein.

In § 124b Z 33 lit. a wird neben dem zeitlichen Inkrafttreten ausdrücklich geregelt, daß in die Rückstellung ab 1999 mit jenem Wert „eingestiegen“ wird, der dem Ansammlungsverfahren entspricht. Außerdem wird das - sich aus der Judikatur des VfGH ohnedies ergebende - Nachholverbot gesetzlich verankert. Es kann somit im Jahr 1999 und in den Folgejahren nur jener Betrag steuerwirksam rückgestellt werden, der nach Maßgabe des Ansammlungsverfahrens jeweils auf diese Jahre entfällt.

Der Aufbau der Wertpapierdeckung ist jener Regelung nachgebildet, die ab 1990 bei Einführung einer Wertpapierdeckung für Pensionsrückstellungen vorgesehen war (siehe Erlaß des BMF, AÖF Nr. 216/1992).

Im Steuerreformgesetz 1993, BGBl. Nr. 818 wurde mit Einführung des Verbotes der steuerwirksamen Bildung der Jubiläumsgeldrückstellung eine Auflösungsregelung für die bis 1993 gebildeten Rückstellungen getroffen. Demnach sowie auf Grund einer Modifizierung dieser Regelung durch das Strukturanpassungsgesetz 1996, BGBl.Nr. 201, sind bis 1993 gebildete Jubiläumsgeldrückstellungen innerhalb des Zeitraumes 1994 bis 1997 steuerwirksam aufzulösen. Es muß davon ausgegangen werden, daß diese in der Zwischenzeit bereits mehrfach beim VfGH angefochtene Auflösungsregelung ebenfalls als verfassungswidrig erkannt werden würde. Sie soll daher entfallen. Sofern bereits Fälle veranlagt worden sein sollten, in denen die Rückstellung aufgelöst worden ist (betrifft insbesondere die Veranlagung 1996), besteht die Möglichkeit einer Verfahrenswiederaufnahme. Im Hinblick auf seine Eigenständigkeit ist der Wiederaufnahmetitel ausdrücklich gesetzlich verankert. Abgesehen von der besonderen Antragsfrist bis 30. Juni 1999 gelten dabei die Regelungen der §§ 303 ff BAO.

Zu Z 2 (§ 20 Abs. 1 Z 5):

Die Mitgliedstaaten der OECD haben sich verpflichtet, Aufwendungen im Zusammenhang mit strafbaren Handlungen vom Abzug als Betriebsausgaben bzw Werbungskosten generell auszuschließen. Dem entspricht es, die derzeit bestehende Ausnahme vom Abzugsverbot in den Fällen eines Zusammenhangs mit Ausfuhrumsätzen entfallen zu lassen. Im übrigen ist geplant, die im Strafgesetzbuch existierenden Tatbestände in bestimmten Bereichen auf „grenzüberschreitende“ Delikte auszuweiten. Sollte eine derartige Änderung beschlossen werden, würde es auf Grund der Neufassung des § 20 Abs. 1 Z 5 EStG 1988 automatisch zu einer Ausweitung des Abzugsverbotes kommen.

Zu Z 3 und 4 (§ 28 Abs. 5, § 30 Abs. 1 Z 1 lit. a):

Mit dem Strukturanpassungsgesetz 1996 wurde unter anderem die Bildung des steuerfreien Betrages für Überschüsse, die nach mietrechtlichen Vorschriften verrechnungspflichtig sind (Mietzinsreserve), gestrichen. Damit wurde die Möglichkeit eines zeitlichen Vorziehens der steuerlichen Wirkung späterer Gebäudeinvestitionen beseitigt.

Abgesehen von diesem - aus Gründen eines Beitrags zur Budgetkonsolidierung angestrebten - Effekt, kann es durch die Streichung des steuerfreien Betrages aber auch zu der Situation kommen, daß verrechnungspflichtige Überschüsse zunächst versteuert werden, die später aus den verrechnungspflichtigen Überschüssen bedeckten Gebäudeinvestitionen aber (teilweise) steuerunwirksam bleiben. Diese Situation tritt dann ein, wenn die aus den

Gebäudeinvestitionen resultierenden Werbungskosten zu einem Verlust führen, der mangels anderer Einkünfte nicht ausgeglichen werden kann.

Dem soll nun durch die Einführung des im § 28 Abs. 5 EStG 1988 näher umschriebenen Abgeltungsbetrags entgegengewirkt werden; zur Vermeidung einer doppelten Begünstigung wird aber gleichzeitig in Aussicht genommen, daß die derzeitige Ausgabenpost nach § 20 Abs. 1 Z 2 lit. f MRG, die bisher als Äquivalent für die durch die Besteuerung der Mietzinseinnahmen herbeigeführte Verkürzung der dem Vermieter für Reparatur- und Verbesserungsarbeiten zur Verfügung stehenden Mittel gedient hat, entfallen soll. Auf diese Weise wird im Sinn der EntschlieÙung des Nationalrates vom 23. Jänner 1997, E 41-NR/XX.GP., verhindert, daß Mietzinseinnahmen, die der Erhaltung und Verbesserung der Miethäuser dienen (§ 3 Abs. 3, § 4 Abs. 3 Z 1 und 2, § 20 Abs. 1 Z 1 lit. a MRG), dieser Zweckbestimmung dauernd entzogen werden.

Die vorgeschlagene Lösung steht mit der oben erwähnten EntschlieÙung des Nationalrates im Einklang. Dies aus folgenden Überlegungen: Der EntschlieÙung vom 23. Jänner 1997 gemäß ist eine Lösung zu finden, die einen dauernden Entzug von Mietzinsüberschüssen für die Erhaltung und Verbesserung der Miethäuser verhindert. Grundsätzlich wird auch nach Wegfall der Steuerfreiheit für die Dotierung der Mietzinsreserve die Erhaltung und Verbesserung der Miethäuser weiterhin steuerlich berücksichtigt. Die steuerliche Berücksichtigung erfolgt lediglich in einem späteren Zeitpunkt, nämlich bei der steuerlichen Absetzung der Erhaltungs- und Verbesserungsaufwendungen. Nach der Rechtslage bis zum Jahr 1995 war die Dotierung der Mietzinsreserve steuerlich abzugsfähig, die aus der Mietzinsreserve gedeckten Erhaltungs- und Verbesserungsaufwendungen konnten hingegen steuerlich nicht geltend gemacht werden. Ab dem Jahr 1996 ist die Dotierung der Mietzinsreserve nicht mehr abzugsfähig, dafür aber können die Erhaltungs- und Verbesserungsaufwendungen nunmehr steuerlich abgesetzt werden. Es handelt sich also nur um eine zeitverschobene steuerliche Berücksichtigung. Ein dauernder Entzug von Mietzinsüberschüssen (nämlich durch eine Steuerbelastung) liegt also prinzipiell nicht vor. Es kann allerdings in dem ab 1996 geltenden Regime Fälle geben, in denen die Erhaltungs- und Verbesserungsaufwendungen steuerlich nicht oder nicht zur Gänze wirksam werden können, weil durch sie ein Verlust entsteht, der steuerlich in keiner Weise verwertet werden kann. Es handelt sich dabei um nicht gewerbliche Vermieter, die auÙer den Vermietungseinkünften keine oder keine nennenswerten anderen Einkünfte haben. Nur in solchen Fällen kann von einem dauernden Entzug von Mietzinsüberschüssen gesprochen werden. Kann hingegen der Verlust steuerlich ohnedies verwertet werden, etwa durch einen Ausgleich mit anderen Einkünften oder durch einen Verlustvortrag in spätere Einkommensjahre, so liegt kein

dauernder Entzug von Mietüberschüssen (durch eine Steuerbelastung) vor. Allenfalls kommt es - wie beim Verlustvortrag - bloß zu einer weiteren Zeitverschiebung. Körperschaften jener Rechtsformen, die zur handelsrechtlichen Buchführung verpflichtet sind, haben jedenfalls gewerbliche Einkünfte; sie können entstandene Verluste in spätere Kalenderjahre vortragen und auf diesem Weg verwerten. Ab dem Jahr 1998 können Verluste ohne jegliche zeitliche Begrenzung ("ewig") in spätere Jahre vorgetragen und dann steuermindernd abgesetzt werden. Ein derartiger Verlustvortrag steht bei gewerblichen Einkünften zu, wenn der Verlust auf Grund einer ordnungsmäßigen Buchführung - diese kann auch freiwillig geführt werden - ermittelt worden ist. Verluste aus gewerblichen Einkünften können daher - bei entsprechender Einrichtung des Rechnungswesens - keinen dauernden Entzug von Mietüberschüssen bewirken.

Für nichtbuchführungspflichtige Körperschaften (zB Vereine) gilt § 28 Abs. 5 EStG 1988 "automatisch". Dies ergibt sich aus § 7 KStG 1988, wonach sämtliche Bestimmungen des EStG 1988 auch für Körperschaften gelten, für nicht gewerbliche Körperschaften damit auch der gesamte § 28 EStG 1988. Derartige Körperschaften haben daher Anspruch auf den Abgeltungsbetrag.

Gemäß den vorstehenden Überlegungen ist daher auch die vorgesehene Beschränkung des Abgeltungsbetrages auf Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (§ 28 EStG 1988) gerechtfertigt. Eine weitergehende Zuerkennung des Abgeltungsbetrages auch bei gewerblichen Einkünften ist weder geboten noch aus budgetären Gründen möglich.

Zur Funktion der in Aussicht genommenen Neuregelungen im Detail:

Zu § 28 Abs. 5 Z 1:

Die vorgeschlagene Regelung soll die oben dargestellte Konsequenz beseitigen. Die zeitliche Verschiebung der Steuerwirksamkeit bei Gebäudeinvestitionen von der Phase der Dotierung der Mietzinsreserve auf die Investitionsphase soll nicht mehr dazu führen können, daß Investitionen steuerlich unberücksichtigt bleiben. Die dabei angewendete "Technik" ist die einer Steuerabgeltung der Investitionsaufwendungen durch einen Abgeltungsbetrag. Dieser wirkt auch in jenen Fällen, in denen sich durch den Ansatz der Aufwendungen als Werbungskosten ein Verlust ergäbe. Die Auszahlung des Abgeltungsbetrages führt also im Effekt zur steuerlichen Entlastung der seinerzeit "steuerpflichtigen Dotierung" der Mietzinsreserve, und zwar insoweit, als tatsächlich Gebäudeinvestitionen erfolgen. Der Abgeltungsbetrag steht wahlweise - an Stelle einer Abschreibung als Werbungskosten (siehe Z 4) - zur Verfügung. Das Wahlrecht wird jeweils mit Wirkung für ein Jahr ausgeübt.

Zur Vermeidung unerwünschter Gestaltungen ist vorgesehen, daß das Gebäude vor dem Jahr der Investition mindestens fünf Jahre dem Steuerpflichtigen zur Einkunftserzielung gedient haben muß. Gleichgültig ist dabei die Einkunftsart, im Rahmen derer die Einkünfte erzielt worden sind.

Zu § 28 Abs. 5 Z 2:

Soweit der Investitionsaufwand durch öffentliche Mittel subventioniert wird, steht kein Abgeltungsbetrag zu. Dies ist deshalb gerechtfertigt, weil die betreffenden Investitionsaufwendungen auch nicht als Werbungskosten abgesetzt werden können (§ 28 Abs. 6 zweiter Satz). Soll der Abgeltungsbetrag einen ansonsten als Werbungskosten abzusetzenden Betrag abgelten, dann kann der Abgeltungsbetrag auch nur vom "potentiellen" Werbungkostenvolumen berechnet werden.

Zu § 28 Abs. 5 Z 3:

Der Abgeltungsbetrag wird mit 20% der Aufwendungen für Gebäudeinvestitionen bemessen. Dieser Betrag entspricht dem Mittelwert des Barwertes (Abzinsungsfaktor 6%) aus dem Steuereffekt eines auf zehn Jahre und eines auf fünfzehn Jahre abgeschriebenen Instandsetzungs- bzw Herstellungsaufwandes bei einem durchschnittlichen Grenzsteuersatz von 35%.

Zu § 28 Abs. 5 Z 4:

Schließlich wird in Z 4 vorgesehen, daß der Abgeltungsbetrag die steuerliche Wirkung eines Werbungskostenabzugs ersetzt. Die "prämierten" Investitionen können daher nicht (nochmals) als Werbungskosten abgesetzt werden. Nicht zulässig wäre es, unter Berufung auf die Z 4 von vornherein nur für einen bestimmten Betrag an Instandsetzungs- und Herstellungskosten den Abgeltungsbetrag anzusprechen und den Rest als Werbungskosten abzusetzen ("Betragssplitting"). Wird die Zuerkennung eines Abgeltungsbetrages beantragt, so ist dieser im größtmöglichen Ausmaß zu ermitteln.

§ 28 Abs. 5 Z 5:

Die vorgesehene Rückforderung des Abgeltungsbetrages bei nachfolgender Gebäudeübertragung unter Lebenden soll unerwünschten Gestaltungen entgegenwirken. Von einer Rückforderung kann ein Abgeltungsbetrag nur insoweit betroffen sein, als er ursprünglich von Herstellungskosten ermittelt worden ist. Auf Instandsetzungskosten entfallende Abgeltungsbeträge bleiben auch im Falle der Gebäudeübertragung erhalten. Die (jahresweise) Reduktion des rückzufordernden Betrages trägt dem Umstand Rechnung, daß im Falle eines "normalen" Werbungskostenabzugs eine AfA anzusetzen wäre. Diese kann

weder im Falle der Inanspruchnahme einer Zehntel- bis Fünfzehntelabsetzung nachversteuert werden (das entspricht nach § 28 Abs. 7 EStG 1988 schon der derzeitigen Rechtslage) noch soll dies im Effekt bei an die Stelle dieser Absetzungen tretenden Abgeltungsbeträgen geschehen.

Zu § 30 Abs. 1 Z 1 lit. a:

Es handelt sich dabei um eine analoge Regelung, wie sie für die Inanspruchnahme von beschleunigten Absetzungen gemäß § 28 Abs. 3 EStG 1988 vorgesehen ist.

Zu Z 5 (§ 69 Abs. 5):

Erstattete Pflichtbeiträge stellen als rückgängig gemachte Werbungskosten steuerpflichtige Einkünfte dar. Zur Erfassung dieser Beträge im Rahmen der Veranlagung soll ein Verfahren eingerichtet werden, das eine einfache Administration gewährleistet. Sofern derartige Beträge nicht erstattet, sondern für die freiwillige Höherversicherung angerechnet werden, liegt ebenfalls ein steuerpflichtiger Bezug vor. Diese für die freiwillige Höherversicherung angerechneten Beiträge sind in der Folge für das Kalenderjahr, für das sie zu versteuern waren, gemäß § 18 Abs. 1 Z 2 EStG 1988 als sogenannte Topfsonderausgaben zu berücksichtigen.

Sofern eine Anrechnung für die Höherversicherung bereits vorgenommen und der Vorgang gemäß § 69 Abs. 5 Z 2 EStG 1988 steuerlich erfaßt wurde, eine Rückzahlung aber zu einem späteren Zeitpunkt dennoch vorgenommen wird, gilt folgendes: Es ist für diese Beitragsrückzahlung keine (weitere) Steuer einzubehalten und auch kein Lohnzettel auszustellen; dies deshalb, weil dieser Betrag bereits steuerlich erfaßt wurde. In diesen Fällen sind die Vorschriften über die Nachversteuerung von Sonderausgaben gemäß § 18 Abs. 4 EStG 1988 zu berücksichtigen.

Zu Z 6 (§ 94 Z 6 lit. c):

Erhält eine beschränkt steuerpflichtige Körperschaft im Sinne des § 1 Abs. 3 Z 2 und 3 KStG 1988 steuerabzugspflichtige Beträge, so unterliegt sie damit der Steuerpflicht nach § 21 Abs. 2 KStG 1988. In Verbindung mit § 24 Abs. 2 KStG 1988 bedeutet dies im Ergebnis, daß Steuerpflicht im Ausmaß und Umfang der Abzugsteuer besteht. Fällt eine Abzugsteuer bei solchen Erträgen an, die einer Befreiung nach § 3 EStG 1988 unterliegen, so tritt nach derzeitiger Rechtslage die beschränkte Steuerpflicht nach § 21 Abs. 2 KStG 1988 trotz des Vorliegens einer sachlichen Befreiung ein. Dies wäre zB dann der Fall, wenn die Einrichtung einer Körperschaft öffentlichen Rechts - wie eine Universität - eine kapitalertragsteuerpflichtige Zuwendung von einer Stiftung erhält und diese Zuwendung nach

§ 3 Abs. 1 Z 3 lit. c EStG 1988 sachlich steuerbefreit ist. Um in solchen Konstellationen dem Wirksamwerden der sachlichen Steuerbefreiung zum Durchbruch zu verhelfen, wird eine entsprechende Ausnahme von der Kapitalertragsteuerpflicht geschaffen. Eine inhaltsgleiche Regelung wird auch in § 21 Abs. 2 Z 3 KStG 1988 getroffen.

Zu Z 7 (§ 108 Abs. 2):

Im Zuge der letzten Neuordnung des Bausparrechts (BGBl. I Nr. 130/1997) wurde in Aussicht genommen, die Bemessungsgrundlage für die Bausparprämie ab 1. Jänner 1999 mit 1000 Euro festzusetzen. Dieses Vorhaben soll nunmehr umgesetzt werden.

Zu Z 8 (§ 116 Abs. 2 Z 2, § 116 Abs. 5 Z 2):

Im Zusammenhang mit der Einführung eines Abgeltungsbetrages für Investitionen in mietengeschützte Gebäude (siehe Art. I Z 3) soll die Verwendungsmöglichkeit für "alte" steuerfrei gebildete Mietzinsreserven um ein Jahr verlängert werden.

Artikel II (Körperschaftsteuergesetz 1988)

Zu Z 1 (§ 20 Abs. 1 Z 2):

Die Einfügung des Begriffes "Steuerabspaltungen" dient der Klarstellung.

Zu Z 2 (§ 21):

Die Ergänzung in § 21 Abs. 2 Z 3 KStG 1988 stellt die korrespondierende Neuregelung zu § 94 Z 6 lit. c EStG 1988 dar (siehe dazu Art. I Z 6).

Die Neufassung des § 21 Abs. 3 KStG 1988 soll klarstellen, daß unter "ausländischen Kapitalerträgen" alle jene verstanden werden sollen, bei denen es wegen eines Bezugs zum Ausland - welcher Art immer er auch sei - keine Kapitalertragsteuer erhoben wird. Neben den Einlagen bei ausländischen Banken und den Forderungswertpapieren mit ausländischer kuponauszahlender Stelle fallen darunter auch Erträge aus ausländischen Investmentfonds, für die zwar eine inländische kuponauszahlende Stelle existiert, die aber nur mit ihren Ausschüttungen steuerpflichtig sind. Demgegenüber konnten inländische Investmentfonds bis 1997 nicht thesaurieren bzw fällt bei den inländischen Investmentfonds ab 1998 auch dann eine Kapitalertragsteuer an, wenn sie keine Ausschüttungen vornehmen (§§ 13, 40 Investmentfondsgesetz 1993). Die Klarstellung geht also dahin, daß die Kapitalerträge ausländischer Investmentfonds jedenfalls (auch bei inländischer kuponauszahlender Stelle)

eine beschränkte Steuerpflicht im Wege der Durchgriffsbesteuerung (§ 42 Investmentfondsgesetz 1993) auslösen.

Weiters wird in § 21 Abs. 3 KStG 1988 durch Verwendung des Begriffs "Kapitalerträge" an Stelle von "Einkünften" klargestellt, daß sich die beschränkte Steuerpflicht auf die Kapitalerträge im Sinne einer Bruttogröße - somit auf die gleiche Größe wie die in § 21 Abs. 2 KStG 1988 maßgebliche Kapitalertragsteuer - bezieht. Die Besteuerungsgrundlage darf somit nicht um mit den Kapitalerträgen im Zusammenhang stehende Aufwendungen (Depotgebühren uä) gekürzt werden.

Schließlich soll in § 21 Abs. 3 KStG 1988 ausdrücklich verankert werden, daß die Befreiungen von der beschränkten Steuerpflicht in § 21 Abs. 2 Z 3 KStG 1988 auch für die Fälle der beschränkten Steuerpflicht nach § 21 Abs. 3 KStG 1988 Geltung haben.

Artikel III (Umgründungssteuergesetz)

Zu Z 1 (§ 9 Abs. 6):

Mit der Ergänzung der Regelung über die Ausschüttungsfiktion bei Umwandlungen wird den Intentionen des § 4 Abs. 12 Z 2 EStG Rechnung getragen, da im Nennkapital der übertragenden Körperschaft Gewinnteile aus vorangegangenen Umgründungen enthalten sein können, die ebenso wie die in Rücklagen enthaltenen Gewinnteile der Besteuerung unterzogen werden sollen.

Zu Z 2 (§ 20 Abs. 7):

Entsprechend den bestehenden Regelungen in den Art. I, II, IV bis VI UmgrStG soll auch im Geltungsbereich des Art. III UmgrStG der Wegfall der internationalen Schachtelbeteiligung bei einer Körperschaft auf Grund einer Einbringung in die ausländische Körperschaft durch andere Einbringende zur steuerneutralen Aufwertung führen.

Artikel IV (Bewertungsgesetz 1955)

Eine Verschiebung der Hauptfeststellung der Einheitswerte des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens um nochmals zwei Jahre erscheint aufgrund der bevorstehenden Einführung einer gemeinsamen Währung geboten. Da es sich beim Einheitswert um einen Dauerbescheid handelt, ist es verwaltungökonomisch sinnvoll diesen

bereits in Euro neu festzusetzen. Gleichzeitig kann aber als Folge der Abschaffung der Vermögensteuer das um ein Jahr verspätete Wirksamwerden entfallen, sodaß es de facto nur zu einer Verschiebung von einem Jahr kommt. Außerdem bewirkt die Zusammenlegung der Wirksamkeitsstichtage eine Beseitigung von zusätzlichem Verwaltungsaufwand sowohl bei den Steuerpflichtigen als auch auf Seiten der Abgabenverwaltung.

Artikel V (Grundsteuergesetz 1955)

Die Bagatellgrenze, die statt einer viermaligen lediglich eine einmalige jährliche Fälligkeit der Grundsteuer vorsieht, wurde bereits durch das Strukturanpassungsgesetz 1996 von 400 auf 1.000 Schilling angehoben. Dabei wurde jedoch übersehen, daß auf diese Bagatellregelung auch bei Ergehen eines neuen Grundsteuerbescheides Bedacht zu nehmen ist. Die nunmehrige Änderung beseitigt dieses Redaktionsversehen.

Zu Artikel VI (Gebührengesetz 1957)

Zu Z 1 (§ 3 Abs. 3 zweiter Satz):

Mit der Erhöhung des Betrages bis zu dem Hundertsatzgebühren von den Abgabepflichtigen selbst berechnet und in Stempelmarken entrichtet werden können oder zu entrichten sind, wird einerseits der seit der letzten Festlegung dieses Betrages eingetretenen Geldwertveränderung Rechnung getragen, andererseits werden die Abgabepflichtigen in vermehrtem Umfang von der Notwendigkeit der Gebührenanzeige und Einzahlung der Gebühr aufgrund bescheidmäßiger Festsetzung enthoben und es wird damit zugleich die Verwaltung entlastet. Für Bestandverträge gilt diese Bestimmung nicht, sondern die Regelung des § 33 Tarifpost 5 Abs. 5.

Zu Z 2 (§ 3 Abs. 4):

Die Neufassung des § 3 Abs. 4 berücksichtigt, daß nunmehr die Gebühr für Bestandverträge zwingend vom Bestandgeber selbst zu berechnen ist und eine Bewilligung zur Selbstberechnung der Hundertsatzgebühren für Gebührenschuldner nur mehr für alle übrigen Rechtsgeschäfte des § 33 erteilt werden kann.

Die Neufassung des letzten Satzes sieht vor, daß das Finanzamt für jedes gebührenpflichtige Rechtsgeschäft, das in den bei der Selbstberechnung zu führenden

Aufschreibungen abgerechnet wurde, nicht mehr halbjährlich, sondern nur mehr jährlich einen Bescheid zu erlassen hat. Dadurch tritt eine Entlastung der Verwaltung ein.

Zu Z 3 (§ 3 Abs. 4a, 4b und 4c):

Mit dieser Bestimmung soll eine neue Erhebungsform der Hundertsatzgebühren, und zwar jene der Selbstberechnung, eingeführt werden. Soweit die Hundertsatzgebühren auf diesem Weg erhoben werden, handelt es sich um eine dem Regime des § 201 BAO unterliegende Abgabe.

Die Selbstberechnung der Hundertsatzgebühren ist zulässig, wenn sich ein Gebührenschuldner eines im Gesetz angeführten Parteienvertreters bedient. Nicht erforderlich ist, daß der Parteienvertreter am Zustandekommen des Rechtsgeschäftes oder bei Errichtung der Urkunde mitgewirkt hat.

Im Innenverhältnis zwischen Gebührenschuldner und Parteienvertreter bedarf es überdies einer entsprechenden Bevollmächtigung. Die Selbstberechnung der Hundertsatzgebühren durch einen Parteienvertreter ist wahlweise möglich. Die Gebührenschuldner können jedoch von der Anwendung dieser Erhebungsform Abstand nehmen und sich für eine Gebührenanzeige entscheiden. In diesem Fall wird die Hundertsatzgebühr wie bisher stets mit Bescheid festgesetzt. Obwohl die Selbstberechnung faktisch vom Parteienvertreter abgewickelt wird, ist sie rechtlich den Gebührenschuldnern zuzurechnen.

Die vom Parteienvertreter zu führenden Aufschreibungen dienen der Dokumentation und der Nachvollziehbarkeit der von ihm durchgeführten Selbstberechnung. Es sind darin die für die Vergebührung der Rechtsgeschäfte maßgeblichen Umstände aufzunehmen. Eine Abschrift dieser Aufschreibungen über die in einem Kalendermonat vorgenommenen Selbstberechnungen ist dem Finanzamt bis zum Fälligkeitstag der selbst berechneten Gebühren zu übermitteln; dies gilt als Gebührenanzeige für jedes darin enthaltene Rechtsgeschäft. Auf der Vertragsurkunde ist die vorgenommene Selbstberechnung zu vermerken.

Bei Selbstberechnung der Hundertsatzgebühren durch einen Parteienvertreter erfolgt eine Festsetzung mit Bescheid nur dann, wenn sich die Berechnung der Gebühr als unrichtig erweist. Die Festsetzung gemäß § 201 BAO richtet sich nicht an den Parteienvertreter, sondern immer an einen Gebührenschuldner.

Die vorgesehene Haftung des Parteienvertreters kommt nur insoweit zum Tragen, als die selbst berechnete Gebühr vom Parteienvertreter nicht entrichtet wird. Eine unrichtige Berechnung der Gebühr löst keine Haftung des Parteienvertreters, sondern einen an die Gebührenschuldner gerichteten Festsetzungsbescheid aus. Diese Haftung stellt sich im Verhältnis zur Vertreterhaftung nach § 9 BAO als weitergehende (zusätzliche) Spezialhaftung dar.

Die siebenjährige Aufbewahrungspflicht erstreckt sich auf alle für eine Kontrolle der Selbstberechnungen maßgeblichen Unterlagen. Der Verweis auf § 132 BAO bedeutet u.a., daß unter den dort näher angeführten Voraussetzungen eine Aufbewahrung auf Datenträgern zulässig ist. Die verankerten Prüfungsmöglichkeiten treten neben jene der §§ 147 und 151 BAO.

Abs. 4b bietet die Grundlage, daß die Daten der Anmeldung auch automatisationsunterstützt übermittelt werden können.

Die in Abs. 4c vorgesehene Aberkennung der Befugnis des Parteienvertreters zur Selbstberechnung ist nach dem Vorbild des § 11 GrEStG 1987 geregelt.

Zu Z 4 (§ 11):

Die Veränderungen in der Bürotechnik bringen es mit sich, daß Reisedokumente oder auch Zeugnisse häufig nicht mehr unterzeichnet, sondern lediglich ausgefertigt werden. Es ist daher erforderlich, den Tatbestand des Entstehens der Gebührenschuld entsprechend anzupassen.

Zu Z 5 und 7 (§ 14 Tarifpost 6 Abs. 3 und Abs. 5 Z 8):

Der Aufgabenbereich der Grundverkehrsbehörden hat sich seit dem Inkrafttreten des Gebührengesetzes grundlegend geändert bzw. erweitert. Neben den ursprünglichen im Agrarbereich liegenden Agenden ist auch der Erwerb von Baugrundstücken durch die Kompetenzübertragung zur Normierung von Grundverkehrsbeschränkungen an die Länder übertragen worden.

Die Bestimmungen der nunmehr geltenden Grundverkehrslandesgesetze haben den Aufgabenbereich der Grundverkehrsbehörden erweitert, so daß der Anfall an Eingaben und Schriftstücken, die kein Genehmigungsverfahren nach sich ziehen, stark angestiegen ist.

Das Gebührengesetz hat diese Rechtsfortentwicklung in der Vergangenheit nicht berücksichtigt.

Um Abgrenzungsprobleme hinsichtlich Tatbestandserfüllung der erhöhten Eingabengebühr und der Anwendbarkeit der Befreiung zu vermeiden und eine Verwaltungsvereinfachung zu erreichen, sollen die Sonderbestimmungen des § 14 TP 6 Abs. 3 und des § 14 TP 6 Abs. 5 Z 8 entfallen.

Zu Z 6 (§ 14 Tarifpost 6 Abs. 5 Z 6):

Die Schaffung von landesgesetzlichen Vorschriften, die den Zugang zu Umweltinformationen eröffnen, erfordert eine gebührenrechtliche Gleichstellung mit den entsprechenden Begehren nach dem Umweltinformationsgesetz, BGBl. Nr. 495/1993, in der jeweils geltenden Fassung.

Zu Z 8 (§ 14 Tarifpost 13 Abs. 3):

Die Bestimmung des bisherigen Abs. 3 Z 2 gehört seit dem Inkrafttreten des Postsparkassengesetzes nicht mehr dem Rechtsbestand an. Der neu gefaßte Abs. 3 trägt dem Rechnung.

Zu Z 9 (§ 25 Abs. 3):

Diese Bestimmung soll die nunmehr im § 3 Abs. 4a und im § 33 Tarifpost 5 Abs. 5 vorgesehenen besonderen Erhebungsformen der Hundertsatzgebühren entsprechend berücksichtigen.

Zu Z 10 (§ 25 Abs. 6):

Bei Errichtung von Gleichschriften über gebührenpflichtige Rechtsgeschäfte soll in den Fällen der Gebührenentrichtung auf Grund der Selbstberechnung der zur Selbstberechnung Verpflichtete oder der hiezu Befugte berechtigt sein, auf den Urkunden, die keine weitere Gebührenpflicht begründen, den Vermerk über die erfolgte Selbstberechnung der Gebühr und die gewählte Entrichtungsform anzubringen. Dadurch wird nicht nur eine deutliche Entlastung der Verwaltung, sondern auch eine Arbeitersparnis bei den Abgabepflichtigen eintreten, weil sich die Einholung des Gleichschriftenvermerkes beim Finanzamt erübrigt.

Zu Z 11 (§ 31 Abs. 2 letzter Satz):

Die Verpflichtung zur Vornahme der Gebührenanzeige soll in den Fällen, in denen mehrere Personen hiezu verpflichtet sind, nicht nur entfallen, wenn eine von ihnen die Bewilligung zur Selbstberechnung der Gebühr nach § 3 Abs. 4 für das Rechtsgeschäft hat, sondern auch dann, wenn eine von ihnen die Verpflichtung zur Selbstberechnung - wie nunmehr der Bestandgeber für die Bestandvertragsgebühr (§ 33 Tarifpost 5 Abs. 5) - hat oder wenn von der Befugnis zur Selbstberechnung (§ 3 Abs. 4a) Gebrauch gemacht wird. Die

Aufrechterhaltung der Anzeigepflicht der übrigen Personen würde einen erheblichen Verwaltungsaufwand dadurch verursachen, daß das Finanzamt vor bescheidmäßiger Festsetzung der Gebühr ermitteln müßte, ob die Gebühr nicht ohnehin von dem zur Selbstberechnung Verpflichteten oder von einem hiezu Befugten entrichtet wurde.

Zu Z 12 (§ 31 Abs. 3 letzter Satz):

Damit soll ein Redaktionsversehen beseitigt werden.

Zu Z 13 (§ 33 Tarifpost 5 Abs. 5):

Die vorgeschlagene Änderung sieht die Verpflichtung eines inländischen Bestandgebers zur Selbstberechnung der Hundertsatzgebühr für die unter diese Tarifpost fallenden Rechtsgeschäfte vor. Der Bestandgeber kann sich jedoch zur Erfüllung der Verpflichtung eines Notars, Rechtsanwaltes, Wirtschaftstreuhänders, Immobilienmaklers oder Immobilienverwalters bedienen.

Bei Bestandverträgen, insbesondere bei Wohnungsmietverträgen, ist es üblich, daß die zu entrichtende Hundertsatzgebühr vom Bestandgeber beim Abschluß des Rechtsgeschäftes berechnet und dem Bestandnehmer bekanntgegeben wird. Hier soll die Neuregelung anknüpfen und diese Berechnung für Zwecke der Gebührenerhebung nützen. Dadurch soll die Doppelgleisigkeit der Berechnung durch Bestandgeber und Abgabenbehörde beseitigt werden, was nicht nur eine Entlastung der Finanzverwaltung bewirkt, sondern auch eine Vereinfachung durch den Entfall der Anzeigeverpflichtung und durch die Möglichkeit, sofort bei Urkundenerrichtung die Gebühr an das Finanzamt entrichten zu können und als Selbstberechner auf den Gleichschriften den Gleichschriftenvermerk selbst setzen zu dürfen. Der Weg zum Finanzamt zum Zweck der Gleichschriftenbestätigung entfällt. Darüber hinaus kann die Hundertsatzgebühr nach Wahl des Bestandgebers bis zum Betrag von 5.000 S auf der Urkunde in Stempelmarken entrichtet werden. In diesem Fall erübrigt sich jeder Kontakt mit dem Finanzamt.

Der Bestandgeber soll von der Verpflichtung zur Selbstberechnung für jene Rechtsgeschäfte enthoben werden, die in einer Verordnung des Bundesministers für Finanzen angeführt werden. Dies können Rechtsgeschäfte sein, deren Subsumierung unter den Tatbestand dieser Tarifpost wegen für Bestandverträge atypischer Vertragselemente oder wegen Vertragselementen, die einem anderen Vertragstypus entnommen sind, für den Bestandgeber unzumutbare Schwierigkeiten bereitet. Weiters soll für den Bestandgeber keine Verpflichtung zur Selbstberechnung für Rechtsgeschäfte bestehen, bei denen vom Bestandnehmer zu erbringende Leistungen, die in die Gebührenbemessungsgrundlage

einzu beziehen sind, von einem erst in Zukunft ermittelbaren Betrag abhängen, wie etwa ein umsatz- oder gewinnabhängiger Bestandzins.

Die mit Verordnung vorgesehene Festsetzung von Durchschnittssätzen für vom Bestandnehmer zu erbringende Nebenleistungen, insbesondere von Betriebskosten bei Wohnungsmietverträgen, soll der Erleichterung der Selbstberechnung der Gebühr dienen:

Bestandgeber, die von der Entrichtung der Hundertsatzgebühr in Stempelmarken nicht Gebrauch machen oder wegen Überschreitens der Grenze von 5.000 S nicht Gebrauch machen können, haben dem Finanzamt auf einem amtlichen Vordruck eine Anmeldung über das Rechtsgeschäft zu übermitteln und die selbst berechnete Gebühr bis zum Fälligkeitstag einzuzahlen.

Bedient sich ein Bestandgeber zur Selbstberechnung der Hundertsatzgebühr eines Parteienvertreters, gelten für diesen die Vorschriften des § 3 Abs. 4a.

Bestandgeber, die laufend eine große Anzahl von Rechtsgeschäften gemäß § 33 Tarifpost 5 abschließen und beurkunden, haben wie die Parteienvertreter über die durchgeführten Selbstberechnungen Aufschreibungen zu führen, diese monatlich dem Finanzamt zu übersenden und die Summe der in einem Kalendermonat berechneten Gebühren bis zum Fälligkeitstag an das Finanzamt zu entrichten.

Zu Z 14 (§ 35 Abs. 4):

Im Hinblick auf die vorgesehene gesetzliche Verpflichtung der Bestandgeber zur Selbstberechnung der Hundertsatzgebühr für Rechtsgeschäfte gemäß § 33 Tarifpost 5 werden die Bescheide, mit denen die Bewilligung zur Selbstberechnung der Hundertsatzgebühr für diese Rechtsgeschäfte erteilt worden ist, obsolet und sollen insofern ihre Wirkung verlieren.

Zu Z 15 (§ 37 Abs. 2 letzter Satz):

Dadurch soll ein unterlaufener Zitierungsfehler berichtigt werden.

Zu Z 16 (§ 37 Abs. 3):

Diese Bestimmung enthält den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Artikel VII (Grunderwerbsteuergesetz)

Zu Z 1 und 2 (§ 11 Abs. 1 und 2):

Nach geltendem Recht ist bei der Gewährung von zusätzlichen oder nachträglichen Leistungen im Sinne des § 10 Abs. 3 GrEStG 1987 die Selbstberechnung der Grunderwerbsteuer nicht zulässig. Dieser ex lege Ausschluß von der Selbstberechnung betrifft eine nicht zu vernachlässigende Anzahl grunderwerbsteuerrechtlicher Vorgänge. Mit der vorgeschlagenen Änderung soll die Selbstberechnung der Abgabe auch im Anwendungsbereich des § 10 Abs. 3 GrEStG 1987 ermöglicht werden.

Mit der vorgeschlagenen Änderung soll weiters grundsätzlich klargestellt werden, daß nach Ablauf der für die Vorlage der Abgabenerklärung im § 10 GrEStG 1987 bestimmten Frist eine Selbstberechnung nicht mehr zulässig ist.

Nach dem neu gefaßten Abs. 2 sollen Verfehlungen von Parteienvertretern im Sinne der bisherigen Z 1 nicht mehr zur Aberkennung der Selbstberechnungsbefugnis führen. Aus systematischen Gründen soll die Bestimmung des bisherigen Abs. 3 in Abs. 2 aufgenommen werden.

Zu Z 3 (§ 12 Z 3):

Der in die Z 3 des § 12 neu aufgenommene zweite Satz soll klarstellen, daß es bei Abgabe der Selbstberechnungserklärung nur auf den Wissensstand des Ausstellers zum Zeitpunkt der Ausstellung ankommt.

Zu Z 4 und 5 (§§ 13 Abs. 1 erster Satz, 14 Abs. 3):

Die bisherige Regelung, wonach die Eintragungen in das Erfassungsbuch grundsätzlich nach dem Datum der Vertragserrichtung geordnet vorzunehmen sind, hat sich als Hemmnis für die Selbstberechnung insbesondere in den Fällen erwiesen, in welchen der Parteienvertreter zwar bei der Errichtung der Vertragsurkunde über den Erwerbsvorgang mitgewirkt hat, der Auftrag zur Selbstberechnung jedoch erst später erteilt oder vom Parteienvertreter angenommen wurde, weil beispielsweise die Finanzierung der Grunderwerbsteuer erst abgewartet werden mußte. Dieses an sich technische Problem soll in der Weise gelöst werden, daß nicht das Datum der Vertragserrichtung, sondern der Tag der Selbstberechnung, die nach der neu gefaßten Bestimmung des § 11 Abs. 1 jedenfalls innerhalb der Frist, die für die Vorlage der Abgabenerklärung vorgesehen ist, erfolgen muß, für die Eintragung in das Erfassungsbuch maßgebend sein soll (§ 14 Abs 3). Damit korrespondierend sieht § 13 Abs. 1 erster Satz abweichend von der bisherigen Regelung vor, daß in die Anmeldung eines Kalendermonats alle grunderwerbsteuerrechtlichen

Erwerbsvorgänge aufzunehmen sind, die im Anmeldezeitraum (Kalendermonat) einer Selbstberechnung zugeführt wurden.

Zu Z 6 (§ 15 Abs. 1):

Damit soll ein Redaktionsversehen betreffend die in dieser Bestimmung angeführte Abgabenerklärung, die bei der Selbstberechnung gemäß § 10 Abs. 1 GrEStG 1987 entfällt, beseitigt werden. Hinsichtlich der Anmeldungen soll die Aufbewahrungspflicht entfallen.

Artikel VIII (Kapitalverkehrsteuergesetz)

Zu Z 1 (§ 10 Abs. 1):

Die Abgabenerklärung soll nicht mehr innerhalb eines Monats einzureichen sein, sondern - nach dem Vorbild der Grunderwerbsteuer - spätestens am 15. Tag des auf den Kalendermonat, in dem der Rechtsvorgang stattgefunden hat, zweitfolgenden Monats.

Wird von der Möglichkeit der Selbstberechnung der Gesellschaftsteuer Gebrauch gemacht, so entfällt die Verpflichtung zur Vorlage der Abgabenerklärung sowie die Vorlage einer Abschrift der über den Rechtsvorgang aufgenommenen Urkunde.

Zu Z 2 (§ 10a):

Abs. 1 der vorgeschlagenen Neuregelung sieht eine neue Erhebungsform der Gesellschaftsteuer, und zwar jener der Selbstberechnung der Abgabe, vor. Hinsichtlich eines gesellschaftsteuerrechtlich relevanten Sachverhaltes kann daher die Abgabe - wahlweise - entweder aufgrund eines Abgabenbescheides nach Vorlage einer Abgabenerklärung oder im Wege der Selbstberechnung entrichtet werden. Das Wahlrecht kann vom Steuerschuldner für jeden Rechtsvorgang gesondert ausgeübt werden. Ein Parteienvertreter, der einmal eine Selbstberechnung vorgenommen hat, ist keineswegs verpflichtet, dies künftig in allen anderen Fällen auch zu tun. Nicht erforderlich ist, daß der Parteienvertreter beim Zustandekommen des gesellschaftsteuerrechtlichen Rechtsvorganges oder bei der Errichtung der Urkunde über den Rechtsvorgang mitgewirkt hat. Die Befugnis zur Selbstberechnung umfaßt alle der Gesellschaftsteuer unterliegenden Rechtsvorgänge. Auch steuerbefreite Rechtsvorgänge können im Rahmen der Selbstberechnung abgewickelt werden.

Eine Selbstberechnung ist unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- Der Steuerschuldner muß sich eines Rechtsanwaltes, eines Notars oder eines Wirtschaftstreuhänders (Parteienvertreters) bedienen. Im Innenverhältnis bedarf es somit einer entsprechenden Bevollmächtigung. Auch Rechtsanwaltsgesellschaften, Notargesellschaften und Wirtschaftstreuhandgesellschaften haben ex lege die Befugnis zur Selbstberechnung.
- Der Parteienvertreter darf nicht von der Befugnis zur Selbstberechnung der Steuer ausgeschlossen sein (Abs. 9).
- Die Selbstberechnung muß auf dem amtlichen Vordruck (Selbstberechnungsbescheinigung) erfolgen. Die Selbstberechnungsbescheinigung tritt an die Stelle der Abgabenerklärung, welche bei der Selbstberechnung entfällt.
- Die Selbstberechnung muß innerhalb der Frist des § 10 Abs. 1, die für die Vorlage der Abgabenerklärung vorgesehen ist, erfolgen.

Die in Abs. 2 vorgesehene Anmeldung ist eine Art Sammelerklärung des Parteienvertreters über die Rechtsvorgänge, für die innerhalb eines Kalendermonats eine Selbstberechnung vorgenommen wurde. In die Anmeldung können weiters Vorgänge aufgenommen werden, für welche noch keine Gesellschaftsteuerschuld entstanden ist. Damit wird beispielsweise die Möglichkeit der Selbstberechnung beim Ersterwerb von Gesellschaftsrechten (§ 2 Z 1) vor Eintragung der Gesellschaft in das Firmenbuch geschaffen.

Die Anmeldung gilt als Abgabenerklärung. Der Anmeldung sind die im Anmeldezeitraum (Kalendermonat) ausgestellten Selbstberechnungsbescheinigungen gemäß Abs. 1 anzuschließen. Die Anmeldung dient vor allem entsprechenden Kontrollmöglichkeiten des Finanzamtes. Auf einer allenfalls über den Rechtsvorgang errichteten Urkunde ist ein Vermerk über die Selbstberechnung anzubringen.

Abs. 4 bietet die Grundlage, daß die Daten der Anmeldung und der Selbstberechnungsbescheinigungen auch automatisationsunterstützt übermittelt werden können.

Die selbst zu berechnende Gesellschaftsteuer ist spätestens an dem im Gesetz definierten Fälligkeitstag zu entrichten. Der Fälligkeitstag fällt mit dem Tag zusammen, an dem die Anmeldung spätestens beim Finanzamt vorzulegen ist.

Den allgemeinen Grundsätzen über eine Selbstberechnungsabgabe entsprechend bestimmt Abs. 5, daß dann, wenn nach § 201 BAO ein Bescheid zu erlassen ist, der festgesetzte Steuerbetrag grundsätzlich diesen Fälligkeitstag hat. Das Leistungsgebot des Bescheides

gemäß § 201 BAO richtet sich an den Schuldner der Gesellschaftsteuer, das ist immer die Kapitalgesellschaft und nicht etwa der Parteienvertreter.

Die in Abs. 6 vorgesehene Selbstberechnungserklärung ersetzt im Bereich der Selbstberechnung die ansonsten erforderliche finanzamtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung. Die Selbstberechnungserklärung kann vor Anmeldung und vor Zahlung der Gesellschaftsteuer abgegeben werden. Es muß allerdings zuvor die Selbstberechnung einschließlich der Ausstellung der Selbstberechnungsbescheinigung (Abs. 1) vorgenommen worden sein.

Abs. 8 sieht vor, daß die Parteienvertreter für die Entrichtung der selbstberechneten Gesellschaftsteuer haften. Verfahrensrechtlich wird diese Haftung im Wege eines Haftungsbescheides nach § 224 Abs. 1 BAO geltend gemacht. Der Parteienvertreter haftet nach Abs. 8 nicht etwa für die Abgabe, das heißt eine unrichtige Berechnung der Steuer löst keine Haftung aus, sondern nur für die Abfuhr des selbst berechneten Betrages.

Die im Abs. 9 vorgesehene Aberkennung der Befugnis des Parteienvertreters zur Selbstberechnung ist nach dem Vorbild des § 11 Grunderwerbsteuergesetz 1987 geregelt.

Zu Z 3 (§ 38 Abs. 1 Z 3):

Hier wird das Inkrafttreten der Bestimmungen über die Selbstberechnung der Gesellschaftsteuer im Grundsatz dahingehend geregelt, daß der Selbstberechnung Rechtsvorgänge zugänglich sind, für die die Gesellschaftsteuerschuld nach dem 31. Dezember 1998 entstanden ist.

Artikel IX (Bundesabgabenordnung)

Zu Z 1 (§ 131 Abs. 3 und § 132 Abs. 3):

Die Erweiterung der Mitwirkungspflichten und sonstiger Pflichten zur Einsichtgewährung dient der Durchsetzung des Grundsatzes der Gleichmäßigkeit der Besteuerung bzw der Steigerung der Effizienz der Finanzverwaltung, insbesondere der Betriebsprüfung. Sie ermöglicht ua den Einsatz von Prüfungssoftware (vgl Krause/Breit, Der Einsatz von Prüfungssoftware bei der Jahresabschlußprüfung, in Gassner/Gröhs/Lang (Hrsg), Zukunftsaufgaben der Wirtschaftsprüfung, Wien 1997, 57ff).

Die Pflicht, auf Verlangen der Abgabenbehörden Daten auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen, trifft jeden, soweit er zur Einsichtgewährung verpflichtet ist. Solche Einsichtverpflichtungen ergeben sich etwa aus den §§ 138, 143, 144 und 172 BAO.

Aus der Erweiterung der eingangs genannten Pflichten resultieren entsprechende Vorsorgepflichten, nämlich bei Verwendung von Datenträgern für die Führung von Büchern und Aufzeichnungen sowie für die Aufbewahrung von Unterlagen (iSd § 132 Abs. 1) die Vorkehrungen zu treffen, um auf Verlangen der Abgabenbehörde die Daten auf Datenträgern (zB Disketten) zur Verfügung stellen zu können.

Zu § 2 (§ 160 Abs. 2):

Die Ergänzung erfolgt wegen der Änderungen des Kapitalverkehrsteuergesetzes.

Zu Z 3 (§ 242):

Die Valorisierung des nicht zu vollstreckenden Betrages dient primär der Verwaltungsökonomie.

Zu Z 4 bis 6 (§ 303a, § 308 Abs. 3 und § 309a):

Die BAO enthält derzeit keine ausdrücklichen Regelungen bezüglich des Inhaltes von Wiederaufnahmsanträgen und Wiedereinsetzungsanträgen. Die diesbezüglichen Inhaltserfordernisse (insbesondere Darstellung der Gründe und Angaben zur Beurteilung der Rechtzeitigkeit) ergeben sich lediglich aus der Rechtsprechung. Solche Inhaltsmängel sind nicht verbesserungsfähig (zB VwGH 27.3.1996, 94/13/0178; 26.1.1998, 96/17/0302). Entspricht der Antrag nicht den Inhaltserfordernissen, so ist er zurückzuweisen (zB VwGH 16.6.1992, 92/11/0033; 27.3.1996, 94/13/0178; 24.2.1998, 95/13/0074).

Diese Rechtslage führt nicht selten dazu, daß Anträgen, denen an sich zu entsprechen wäre, nicht stattgegeben werden kann, weil der Antragsteller (vor allem in Unkenntnis der Rechtsprechung) solche Anträge nicht entsprechend gestaltet. Dem sollen (am Vorbild der §§ 250 Abs. 1 und 275 BAO orientiert) die §§ 303a und 309a entgegenwirken bzw bei inhaltlich mangelhaft gestalteten Anträgen Abhilfe schaffen.

Die Verlängerung der Wiedereinsetzungsfrist des § 308 Abs. 3 BAO erfolgt, um der Partei mehr Zeit für Überlegungen, ob sie eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragen will bzw für die Abfassung des Antrages einzuräumen.

Artikel X (Finanzstrafgesetz)

Zu Z 1 (§ 5 Abs. 2):

Artikel 4 des Übereinkommens enthält die Verpflichtung, Taten der eigenen Staatsangehörigen unabhängig vom Ort der Begehung zu verfolgen. Diesem Erfordernis soll dadurch Rechnung getragen werden, daß Finanzvergehen österreichischer Staatsangehöriger im Ausland als im Inland begangen gelten. Dabei kann es sich aufgrund der Abgabendefinition des § 2 FinStrG natürlich nur um Finanzvergehen handeln, die österreichische Abgaben oder durch unmittelbar wirksame Rechtsvorschriften der Europäischen Union geregelte Abgaben betreffen.

Zu Z 2 (§ 26 Abs. 1):

Im Hinblick auf die Erhöhung der Freiheitsstrafdrohungen scheint es angezeigt, die bisher ausgeschlossene bedingte Strafnachsicht bei der Strafe des Wertersatzes im § 26 Abs. 1 zuzulassen, um so den Sanktionserfordernissen des Einzelfalles besser Rechnung tragen zu können.

Zu Z 3 (§ 31 Abs. 5):

Durch die Neufassung des § 31 Abs. 5 soll die im Vergleich zu den übrigen gerichtlich strafbaren Handlungen wesentliche zeitliche Einschränkung der Strafbarkeit von gerichtlich zu ahndenden Finanzvergehen, wie sie durch die bei Finanzvergehen im § 31 Abs. 5 FinStrG normierte absolute Verjährung gegeben ist, entfallen. Gerade Finanzvergehen, die im Gegensatz zu vergleichbaren gerichtlich strafbaren Handlungen keine Sofortreaktion des Opfers, nämlich des Abgabengläubigers, nach sich ziehen, werden ihrer Natur nach vielfach erst durch nachträgliche Kontrollmaßnahmen nach Ablauf eines Teiles der Verjährungsfrist entdeckt und ist daher eine zusätzliche zeitliche Einschränkung der Strafbarkeit nicht vertretbar.

Zu Z 4 (§§ 33 Abs. 5, 35 Abs. 4 und 37 Abs. 2):

Entsprechend der im Allgemeinen Teil der Erläuterungen gegebenen Begründung soll bei den primären Freiheitsstrafdrohungen aller einschlägigen Zoll- und Steuervergehen eine Erhöhung von einem auf zwei Jahre vorgenommen werden.

Zu Z 5 (§ 38 Abs. 1):

Entsprechend der Erhöhung der Freiheitsstrafdrohungen bei den wesentlichen vorsätzlichen Zoll- und Steuervergehen soll auch bei der gewerbsmäßigen, bewaffneten und bandenmäßigen Begehung solcher Taten eine analoge Erhöhung vorgenommen werden. Der Oberste

Gerichtshof (SSt 46/16) beschreibt den gewerbsmäßig handelnden Täter als einen mit einer besonders gefährlichen inneren Einstellung und damit einem hohen Maß an Charakterschuld, einer Neigung zu chronischer Kriminalität, deren Bekämpfung die gesonderte strafrechtliche Erfassung gewerbsmäßiger Tatbegehung dient. Diese Beurteilung trifft auch auf den Bereich der Abgabekriminalität zu. Die Freiheitsstrafdrohung soll daher fühlbar über dem normalen Strafausmaß liegen und wie im geltenden Recht die doppelte Höhe der Freiheitsstrafe bei nicht gewerbsmäßig beschwerter Tatbegehung betragen.

Wie schon im Allgemeinen Teil der Erläuterungen ausgeführt, soll die gewerbsmäßige Begehung nicht auf die Hinterziehung von Verbrauchsteuern beschränkt bleiben, sondern Abgabenhinterziehungen schlechthin umfassen. Gewerbsmäßiges Handeln hat sich nämlich seit Inkrafttreten des FinStrG vom Verbrauchsteuerbereich weg vor allem zum Umsatzsteuerbereich verlagert, wo Straftaten größten Ausmaßes aufgedeckt wurden, die nach den geltenden Strafdrohungen mit maximal einem Jahr Freiheitsstrafe und einer möglichen zusätzlichen einjährigen Ersatzfreiheitsstrafe bedroht sind. Derartige Strafdrohungen können für einschlägige Täter nur eine Einladung darstellen, strafbare Handlungen aus dem allgemeinen Betrugsbereich in den Bereich der Abgabenhinterziehungen zu verlagern, da hier das strafrechtliche Risiko im Verhältnis zum Betrugsbereich gering ist. Derartigen Tendenzen muß dringendst mit einer entsprechenden Sanktionsverschärfung entgegengetreten werden.

Zu Z 6 (§ 53 Abs. 1 lit. a):

In Anbetracht der vorgeschlagenen erhöhten Strafdrohungen im § 38 Abs. 1 FinStrG sollen die dort erfaßten Finanzvergehen nicht in allen Fällen in die gerichtliche Zuständigkeit fallen, sondern entsprechend der allgemeinen Abgrenzung der gerichtlichen von der verwaltungsbehördlichen Zuständigkeit bei begrenzten Schadensbeträgen in verwaltungsbehördlicher Zuständigkeit verbleiben, sodaß die hohen Freiheitsstrafdrohungen hier nicht zum Tragen kommen. Als Betragsgrenzen soll für den Zoll- und den Steuerbereich jeweils die Hälfte der sonst im § 53 normierten strafbestimmenden Wertbeträge herangezogen werden.

Zu Z 7 (§ 146):

Der trotz Ausweitung der Sanktionsmöglichkeit durch Abgabenerhöhung nach § 108 Zollrechts-Durchführungsgesetz nach wie vor sehr große Anfall von vereinfachten Strafverfügungen im Reiseverkehr läßt es zur Entlastung der damit befaßten Behörden und auch der davon betroffenen Parteien zweckmäßig erscheinen, den Anwendungsbereich der vereinfachten Strafverfügung nach § 146 insofern auszuweiten, als derartige Strafverfügungen bis zu einer Geldstrafe von 20.000 S anstelle der bisherigen 10.000 S und bis zu einem strafbestimmenden Wertbetrag von 10.000 S anstelle der bisherigen 5.000 S erlassen werden

können. Als strafbestimmender Wertbetrag soll dabei nur der auf die Ware entfallende Abgabenbetrag oder der Verkürzungsbetrag gelten und nicht auch eine hinzutretende Bemessungsgrundlage (etwa nach § 44 Abs. 2 FinStrG). In Parteienrechte wird dabei nicht eingegriffen, da eine solche Strafverfügung nur erlassen werden darf, wenn sich der Beschuldigte damit einverstanden erklärt (§ 146 Abs. 1 letzter Satz).

Artikel XI (Ausfuhrerstattungsgesetz)

Das im Allgemeinen Teil der Erläuterungen zu Artikel X behandelte Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften hat nicht nur Auswirkungen auf das Finanzstrafgesetz, sondern auch auf das Ausfuhrerstattungsgesetz. Zwar sind strafbare Handlungen im Bereich der Ausgaben der Gemeinschaft in der Regel Gegenstand des Betruges nach § 146 StGB; im Bereich der Ausfuhrerstattungen nach dem Ausfuhrerstattungsgesetz sind allerdings schon bisher Zuwiderhandlungen unter einem eigenen Tatbestand, nämlich dem des § 7 Ausfuhrerstattungsgesetz als Finanzvergehen erfaßt, und zwar als Abgabenhinterziehung bzw. als fahrlässige Abgabenverkürzung. Da das Übereinkommen in schweren Fällen (das sind Schadensbeträge ab 50.000 ECU) auslieferungsfähige Freiheitsstrafen verlangt und § 7 Ausfuhrerstattungsgesetz bei Abgabenhinterziehung erst ab einem Verkürzungsbetrag von 1 Million Schilling dieses Erfordernis erfüllt und darunter bloß eine Freiheitsstrafdrohung bis zu drei Monaten aufweist, entspricht diese Strafdrohung mangels Auslieferungsfähigkeit nicht dem Übereinkommen. Somit ist es erforderlich, die Grenze zwischen gerichtlicher und verwaltungsbehördlicher Zuständigkeit herabzusetzen. Dafür bietet sich die schon jetzt bei den Zollvergehen im § 53 Abs. 2 FinStrG vorgesehene Grenze von 500.000 S an. Daher sollen die Finanzvergehen nach § 7 Ausfuhrerstattungsgesetz als Hinterziehung bzw. fahrlässige Verkürzung von Eingangs- oder Ausgangsabgaben normiert werden und wird damit - im Zusammenhang mit den vorgeschlagenen Änderungen des Finanzstrafgesetzes - eine übereinkommenskonforme Freiheitsstrafdrohung erreicht werden.

Zu Artikel XII (Investmentfondsgesetz 1993)

Mit den vorgeschlagenen Änderungen werden lediglich Redaktionsversehen beseitigt.

Zu Artikel XIII (Mietrechtsgesetz)

Die vorgeschlagenen Änderungen im Mietrechtsgesetz sind eine Folge des Art. I Z 3 und 4 , der es dem Vermieter bei Vorliegen der dort näher angeführten Voraussetzungen ab dem 1. Jänner 1999 ermöglicht, einen Abgeltungsbetrag für Investitionen im Sinn der §§ 3 bis 5 MRG in Anspruch zu nehmen, wodurch sich die ihm für Erhaltungs- und Verbesserungsarbeiten zur Verfügung stehenden Mittel erhöhen, die durch die Besteuerung der Mietzinsreserve zunächst verkürzt worden sind.

Die zur pauschalen Abgeltung der Einkommensteuer vorgesehene, mit der Wohnrechts-Novelle 1997 eingeführte Regelung des § 20 Abs. 1 Z 2 lit. f MRG (die im Rahmen der Hauptmietzinsabrechnung eine Abzugspost aus der Mietzinsreserve in Höhe von 40% des Überschusses der Einnahmen über die Ausgaben normiert) und die damit im Zusammenhang stehende Übergangsbestimmung des § 49b Abs. 6 MRG sollen daher mit Ablauf des 31. Dezember 1998 außer Kraft treten; im Falle eines - auch nach diesem Zeitpunkt eingeleiteten - Verfahrens nach §§ 18 ff oder § 6 MRG sollen diese beiden Bestimmungen jedoch für die Zeiträume, die vor dem 1. Jänner 1999 liegen, weiterhin anwendbar bleiben.

Textgegenüberstellung

Art I Einkommensteuergesetz 1988

Textgegenüberstellung nicht erforderlich

Art II Körperschaftsteuergesetz 1988

Textgegenüberstellung nicht erforderlich

Art III Umgründungssteuergesetz

Textgegenüberstellung nicht erforderlich

Art IV Bewertungsgesetz 1955

Textgegenüberstellung nicht erforderlich

Art V Grundsteuergesetz 1955

Textgegenüberstellung nicht erforderlich

Art VI Gebührengesetz 1957

Geltendes Recht	Vorgeschlagener Text
<p>§ 3 Abs. 3 zweiter Satz</p> <p>Hundertsatzgebühren bis zum Betrag von 500 S können durch Verwendung von Stempelmarken entrichtet werden; sie sind durch Verwendung von Stempelmarken zu entrichten, wenn eine zur geschäftsmäßigen Parteienvertretung befugte Person beim Abschluß oder bei der Beurkundung des Rechtsgeschäftes mitgewirkt hat.</p>	<p>§ 3 Abs. 3 zweiter Satz</p> <p>Bis zum Betrag von 1.000 S können Hundertsatzgebühren durch Verwendung von Stempelmarken entrichtet werden, sie sind bis zu diesem Betrag durch Verwendung von Stempelmarken zu entrichten, wenn eine zur geschäftsmäßigen Parteienvertretung befugte Person beim Abschluß oder bei der Beurkundung des Rechtsgeschäftes mitgewirkt hat; dies gilt nicht für Rechtsgeschäfte gemäß § 33 Tarifpost 5.</p>
<p>§ 3 Abs.4:</p> <p>(4) Einem Gebührenschuldner, der in seinem Betrieb laufend eine Vielzahl gleichartiger Rechtsgeschäfte abschließt und die Gewähr für die ordnungsgemäße Einhaltung der Gebührenvorschriften bietet, hat das Finanzamt, in dessen Amtsbereich sich die Geschäftsleitung des Betriebes des Gebührenschuldners befindet, auf Antrag zu bewilligen, daß er die auf diese Rechtsgeschäfte entfallenden Hundertsatzgebühren an Stelle der sonst in diesem Bundesgesetz angeordneten Entrichtungsformen selbst berechnet und bis zum 10. des dem Entstehen der Gebührenschuld folgenden zweiten Monats an dieses Finanzamt entrichtet. Personen, die auf Grund der erteilten Bewilligung verpflichtet sind, die Hundertsatzgebühren auf diese Art zu entrichten, haben über diese gebührenpflichtigen Rechtsgeschäfte fortlaufende Aufschreibungen zu führen, welche die für die Gebührenbemessung erforderlichen Angaben enthalten. Innerhalb der Zahlungsfrist ist dem Finanzamt für den jeweiligen Berechnungs- und Zahlungszeitraum eine Abschrift dieser Aufschreibungen zu übersenden. Die Übersendung</p>	<p>§ 3 Abs. 4</p> <p>(4) Sofern in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt ist, hat das Finanzamt, in dessen Amtsbereich sich die Geschäftsleitung des Betriebes des Gebührenschuldners befindet, einem Gebührenschuldner, der in seinem Betrieb laufend eine Vielzahl gleichartiger Rechtsgeschäfte abschließt und die Gewähr für die ordnungsgemäße Einhaltung der Gebührenvorschriften bietet, auf Antrag zu bewilligen, daß er die auf diese Rechtsgeschäfte entfallenden Hundertsatzgebühren anstelle der sonst in diesem Bundesgesetz angeordneten Entrichtungsformen selbst berechnet und bis zum 15. Tag (Fälligkeitstag) des dem Entstehen der Gebührenschuld zweitfolgenden Monats an das Finanzamt entrichtet. Personen, die aufgrund der erteilten Bewilligung verpflichtet sind, die Hundertsatzgebühren auf diese Art zu entrichten, haben über diese gebührenpflichtigen Rechtsgeschäfte fortlaufende Aufschreibungen zu führen, welche die für die Gebührenbemessung erforderlichen</p>

der Abschrift gilt als Gebührenanzeige gemäß § 31. Auf den Urkunden ist ein Vermerk anzubringen, der die Bezeichnung des Bewilligungsbescheides und die fortlaufende Nummer der Aufschreibungen enthält. Mit Erteilung einer Bewilligung, die Gebühren für bestimmte Rechtsgeschäfte selbst zu berechnen, wird das Finanzamt für die Erhebung dieser Gebühren örtlich zuständig. Es hat jeweils für den Zeitraum eines Kalenderhalbjahres die Hundertsatzgebühren für jedes gebührenpflichtige Rechtsgeschäft, das in den Aufschreibungen abgerechnet wurde, mit Bescheid festzusetzen.

neu

Angaben enthalten. Innerhalb der Zahlungsfrist ist dem Finanzamt für den jeweiligen Berechnungs- und Zahlungszeitraum eine Abschrift dieser Aufschreibungen zu übersenden. Die Übersendung der Abschrift gilt als Gebührenanzeige gemäß § 31. Auf den Urkunden ist ein Vermerk anzubringen, der die Bezeichnung des Bewilligungsbescheides und die fortlaufende Nummer der Aufschreibungen enthält. Mit Erteilung einer Bewilligung, die Gebühren für bestimmte Rechtsgeschäfte selbst zu berechnen, wird das Finanzamt für die Erhebung dieser Gebühren örtlich zuständig. Es hat jeweils für den Zeitraum eines Kalenderjahres die Hundertsatzgebühren für jedes gebührenpflichtige Rechtsgeschäft, das in den Aufschreibungen abgerechnet wurde, mit Bescheid festzusetzen.

§ 3 Abs. 4a, 4b und 4c

(4a) Sofern in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind Rechtsanwälte, Notare und Wirtschaftstreuhänder (Parteienvertreter) befugt, innerhalb der Anzeigefrist des § 31 Abs. 3 die Gebühr für Rechtsgeschäfte, die den Rechtsgebühren unterliegen, als Bevollmächtigte eines Gebührenschuldners selbst zu berechnen und bis zum 15. Tag (Fälligkeitstag) des dem Entstehen der Gebührenschuld zweitfolgenden Monats an das für die Erhebung der Gebühren sachlich zuständige Finanzamt zu entrichten, in dessen Amtsbereich sich die Geschäftsleitung oder der Sitz des Parteienvertreter befindet. Parteienvertreter, die von Befugnis zur Selbstberechnung Gebrauch machen wollen, haben beim Finanzamt die Zuteilung einer Steuernummer zu beantragen. Sie haben über die gebührenpflichtigen Rechtsgeschäfte Aufschreibungen zu führen. Diese haben die für die Gebührenberechnung erforderlichen Angaben zu enthalten. Insbesondere sind Angaben zur Art des Rechtsgeschäftes, zu den Gebührenschuldern, zum Zeitpunkt des Entstehens der

Gebührenschild, zur Bemessungsgrundlage und zur Höhe der selbstberechneten Gebühr aufzunehmen. Eine Abschrift dieser Aufschreibungen für Rechtsgeschäfte eines Kalendermonats ist dem Finanzamt bis zum Fälligkeitstag zu übermitteln; dies gilt als Gebührenanzeige gemäß § 31. Auf den Urkunden ist ein Vermerk über die erfolgte Selbstberechnung anzubringen, der die Steuernummer des Parteienvertreters, die Nummer der Aufschreibungen, die Höhe des berechneten Gebührenbetrages und die Unterschrift des Parteienvertreters enthält. Der Parteienvertreter hat die Aufschreibungen und je eine Abschrift (Durchschrift, Gleichschrift) der über die Rechtsgeschäfte ausgefertigten Urkunden sieben Jahre aufzubewahren. Im übrigen ist § 132 BAO anzuwenden. Die selbstberechnete Gebühr ist spätestens am Fälligkeitstag zu entrichten. Im Zweifel ist bei den betreffenden Gebührenschuldern eine verhältnismäßige Entrichtung anzunehmen. Ein gemäß § 201 BAO festgesetzter Gebührenbetrag hat den im ersten Satz genannten Fälligkeitstag. Die Parteienvertreter haften für die Entrichtung der selbstberechneten Gebühr. Die Abgabenbehörden sind befugt, Prüfungen hinsichtlich sämtlicher in die Aufschreibungen aufzunehmenden Angaben durchzuführen.

(4b) Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, ein Verfahren der automatisationsunterstützten Übermittlung der Daten der Aufschreibungen gemäß Abs. 4 und 4a durch Verordnung festzulegen. In der Verordnung ist der Inhalt der Aufschreibungen sowie der Beginn der Datenübermittlung nach Maßgabe der technisch-organisatorischen Gegebenheiten festzulegen. Weiters kann vorgesehen werden, daß sich die Abgabenbehörde einer bestimmten öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Übermittlungsstelle bedienen darf.

(4c) Das Finanzamt (Abs. 4a) kann die Befugnis zur Selbstberechnung der Hundertsatzgebühren gem Abs. 4a und

§ 33 TP 5 Abs. 5 Z 4 mit Bescheid aberkennen, wenn der Parteienvertreter vorsätzlich oder wiederholt grob fahrlässig die Bestimmungen der §§ 3 Abs. 4a und 33 TP 5 Abs. 5 Z 4 verletzt. Die Aberkennung kann für mindestens 3 Jahre oder unbefristet erfolgen. Sie ist hinsichtlich des Amtsbereiches aller sachlich zuständigen Finanzämter wirksam. Bei unbefristeter Aberkennung kann frühestens fünf Jahre nach Aberkennung auf Antrag des Parteienvertreters der Aberkennungsbescheid aufgehoben werden, wenn glaubhaft ist, daß der Parteienvertreter in Hinkunft seinen abgabenrechtlichen Pflichten nachkommen wird.

§ 11

§ 11. Die Gebührenschuld entsteht

1. bei Eingaben und Beilagen im Zeitpunkte der Überreichung;
2. bei amtlichen Ausfertigungen mit deren Hinausgabe (Aushändigung, Übersendung);
3. bei Amtshandlungen mit deren Beginn;
4. bei Protokollen im Zeitpunkte der Unterzeichnung;
5. bei Zeugnissen im Zeitpunkte der Unterzeichnung; bei den im Ausland ausgestellten Zeugnissen, sobald von ihnen im Inland ein amtlicher Gebrauch gemacht wird.

§ 14 Tarifpost 6 Abs. 3

(3) Der erhöhten Eingabengebühr von 360 S unterliegen Anträge an die Grundverkehrskommission (Grundverkehrsbehörde, Grundverkehrs - Ortskommission, Grundverkehrs-Landeskommission) betreffend den Rechtserwerb an Grundstücken sowie Anträge, die Übertragung des Eigentums oder die Einräumung des

§ 11

§ 11. Die Gebührenschuld entsteht

1. bei Eingaben und Beilagen im Zeitpunkt der Überreichung;
2. bei amtlichen Ausfertigungen und Reisedokumenten mit deren Hinausgabe (Aushändigung, Übersendung);
3. bei Amtshandlungen mit deren Beginn;
4. bei Protokollen im Zeitpunkt der Unterzeichnung;
5. bei Zeugnissen im Zeitpunkt der Unterzeichnung oder der Hinausgabe; bei den im Ausland ausgestellten Zeugnissen, sobald von ihnen im Inland ein amtlicher Gebrauch gemacht wird.

entfällt.

Fruchtgenußrechtes oder die Verpachtung zuzulassen.

§ 14 Tarifpost 6 Abs. 5 Z 6

Eingaben (Ansuchen, Anträge) in Bewirtschaftungsangelegenheiten (zum Beispiel Ansuchen um Bezugsscheine, Dringlichkeitsbescheinigungen, Kontingentscheine usw.);

§ 14 Tarifpost 6 Abs. 5 Z 8

(5) Der Eingabengebühr unterliegen nicht

8. Eingaben nach den landesgesetzlichen Vorschriften über den Grundverkehr, ausgenommen Anzeigen an die Grundverkehrskommission (Grundverkehrsbehörde, Grundverkehrs-Ortskommission, Grundverkehrs-Landeskommission), betreffend den Rechts-erwerb an Grundstücken, sowie Anträge, die Übertragung des Eigentums, die Einräumung des Fruchtgenußrechtes oder die Verpachtung zuzulassen;

§ 14 Tarifpost 13 Abs. 3

1. Vollmachten, die für die Vertretung im Verfahren bei einer gemäß

§ 40a KFG 1967, BGBl. Nr. 267, in der jeweils geltenden Fassung, eingerichteten Zulassungsstellen ausgestellt sind;

2. Vollmachten, die im Anweisungsverkehre des Postsparkassenamtes für das Postsparkassenamt ausgestellt sind.

§ 25 Abs. 3

§ 14 Tarifpost 6 Abs. 5 Z 6

Anträge auf Bekanntgabe von Umweltdaten nach dem Umweltinformationsgesetz, BGBl. Nr. 495/1993, in der jeweils geltenden Fassung, und nach gleichartigen landesgesetzlichen Vorschriften;

entfällt.

§ 14 Tarifpost 13 Abs. 3

(3) Vollmachten, die für die Vertretung im Verfahren bei einer gemäß § 40a KFG 1967, BGBl. Nr. 267, in der jeweils geltenden Fassung, eingerichteten Zulassungsstelle ausgestellt sind, sind gebührenfrei.

§ 25 Abs. 3

(3) Wurde über ein Rechtsgeschäft eine die Gebührenpflicht begründende Urkunde errichtet, so ist die Hundertsatzgebühr für dieses Rechtsgeschäft auf Grund jeder weiteren Urkunde nur dann nicht neuerlich zu entrichten, wenn diese Urkunde innerhalb eines Monats nach dem für sie maßgeblichen Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld einem für die Erhebung der Gebühren zuständigen Finanzamt mit dem Nachweis vorgelegt wird, daß auf Grund der ersten gebührenpflichtigen Beurkundung die Hundertsatzgebühr für das Rechtsgeschäft in Stempelmarken entrichtet wurde oder bei diesem Finanzamt die Hundertsatzgebühr zu erheben war.

neu

§ 31 Abs. 2 letzter Satz

Sind zur Gebührenanzeige mehrere Personen verpflichtet und hat eine dieser Personen die Bewilligung zur Selbstberechnung (§ 3 Abs. 4), so entfällt für die übrigen die Anzeigepflicht.

(3) Wurde über ein Rechtsgeschäft eine die Gebührenpflicht begründende Urkunde errichtet, so ist die Hundertsatzgebühr für dieses Rechtsgeschäft aufgrund jeder weiteren Urkunde nur dann nicht neuerlich zu entrichten, wenn diese Urkunde innerhalb eines Monats nach dem für sie maßgeblichen Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld einem für die Erhebung der Gebühren zuständigen Finanzamt mit dem Nachweis vorgelegt wird, daß aufgrund der ersten gebührenpflichtigen Beurkundung die Hundertsatzgebühr für das Rechtsgeschäft in Stempelmarken entrichtet wurde oder bei diesem Finanzamt die Hundertsatzgebühr zu erheben war oder an dieses Finanzamt die Hundertsatzgebühr aufgrund einer Selbstberechnung entrichtet wurde.

§ 25 Abs. 6

(6) In den Fällen einer Gebührenentrichtung gemäß § 3 Abs. 4a und § 33 Tarifpost 5 Abs. 5 ist bei Errichtung mehrerer Gleichschriften die Hundertsatzgebühr für das Rechtsgeschäft nur einmal zu entrichten, wenn auf allen Gleichschriften von dem zur Selbstberechnung Verpflichteten oder Befugten der Vermerk angebracht wird, daß die Hundertsatzgebühr für das Rechtsgeschäft selbstberechnet und mit welchem Betrag in Stempelmarken entrichtet wurde oder an das Finanzamt entrichtet wird. Im Falle der Selbstberechnung und Entrichtung an das Finanzamt ist der im § 3 Abs. 4a oder im § 33 Tarifpost 5 Abs. 5 Z 3 oder 5 vorgesehene Vermerk anzubringen.

§ 31 Abs. 2 letzter Satz

Sind zur Gebührenanzeige mehrere Personen verpflichtet und hat eine dieser Personen die Verpflichtung zur Selbstberechnung (§ 33 TP 5 Abs. 5) oder die Bewilligung zur Selbstberechnung (§ 3 Abs. 4) oder wird von der Befugnis zur Selbstberechnung (§ 3 Abs. 4a) Gebrauch gemacht, so entfällt

§ 31 Abs. 3

Die Abrechnung gilt als Abgabenerklärung.

neu

für die übrigen die Anzeigepflicht.

§ 31 Abs. 3 letzter Satz

Die Abrechnung gilt als Gebührenanzeige.

§ 33 Tarifpost 5 Abs. 5

(5) 1. Die Hundertsatzgebühr ist vom Bestandgeber, der im Inland einen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt, seine Geschäftsleitung oder seinen Sitz hat oder eine inländische Betriebsstätte unterhält, selbst zu berechnen und bis zum 15. Tag (Fälligkeitstag) des dem Entstehen der Gebührenschuld zweitfolgenden Monats an das für die Erhebung der Gebühren sachlich zuständige Finanzamt zu entrichten, in dessen Amtsbereich der Bestandgeber seinen (Haupt-)Wohnsitz, seinen gewöhnlichen Aufenthalt, den Ort der Geschäftsleitung oder seinen Sitz hat oder sich die wirtschaftlich bedeutendste Betriebsstätte befindet. Bis zum Betrag von 5.000 S kann die Gebühr anstelle der Entrichtung an das Finanzamt durch Verwendung von Stempelmarken entrichtet werden; in diesem Fall ist die über das Rechtsgeschäft ausgefertigte Urkunde sieben Jahre aufzubewahren.

2. Der Bundesminister für Finanzen kann mit Verordnung Ausnahmen von der Verpflichtung zur Selbstberechnung der Gebühr nach Z 1 für atypische oder gemischte Rechtsgeschäfte und für Rechtsgeschäfte, bei denen Leistungen von einem erst in Zukunft ermittelbaren Betrag abhängen, bestimmen. Für Fälle, in denen die vom Bestandnehmer zu erbringenden Nebenleistungen in der über das Rechtsgeschäft errichteten Urkunde der Höhe nach nicht festgehalten sind, können weiters mit Verordnung des Bundesministers für Finanzen für Gruppen von Bestandobjekten Durchschnittssätze aufgestellt werden; diese

sind aufgrund von Erfahrungen über die Höhe der bei der jeweiligen Gruppe von Bestandobjekten üblicherweise anfallenden Kosten festzusetzen.

3. Bestandgeber, die die Gebühr nicht durch Verwendung von Stempelmarken entrichten, haben dem Finanzamt eine Anmeldung über das Rechtsgeschäft unter Verwendung eines amtlichen Vordruckes bis zum Fälligkeitstag zu übermitteln, welche die für die Gebührenberechnung erforderlichen Angaben zu enthalten hat; dies gilt als Gebührenanzeige gemäß § 31. Auf den Urkunden ist ein Vermerk über die erfolgte Selbstberechnung anzubringen, der den berechneten Gebührenbetrag, das Datum des Tages der Selbstberechnung und die Unterschrift des Bestandgebers enthält.

4. Rechtsanwälte, Notare, Wirtschaftstreuhänder sowie Immobilienmakler und Immobilienverwalter im Sinne der Bestimmungen der Gewerbeordnung 1994 in der jeweils geltenden Fassung (Parteienvertreter) sind befugt, die Gebühr für Rechtsgeschäfte gemäß § 33 Tarifpost 5 als Bevollmächtigte des Bestandgebers selbst zu berechnen und bis zum 15. Tag (Fälligkeitstag) des dem Entstehen der Gebührenschild zweitfolgenden Monats an das für die Erhebung der Gebühren sachlich zuständige Finanzamt zu entrichten, in dessen Amtsbereich sich die Geschäftsleitung oder der Sitz des Parteienvertreters befindet. Bis zum Betrag von 5.000 S kann die Gebühr anstelle der Entrichtung an das Finanzamt durch Verwendung von Stempelmarken entrichtet werden. Im übrigen ist § 3 Abs. 4a, 4b und 4c sinngemäß anzuwenden.

5. Für Bestandgeber, zu deren Geschäftstätigkeit laufend der Abschluß von Rechtsgeschäften im Sinne dieser Tarifpost gehört, sind die Bestimmungen des § 3 Abs. 4a über die Führung von Aufschreibungen und die Entrichtung der

neu

§ 37 Abs. 2 letzter Satz

§ 14 Tarifpost 15a tritt mit 1. März 1998 in Kraft und ersetzt Art. IV Z 1 des Bundesgesetzes, mit dem das Kraftfahrgesetz 1967 (19. KFG-Novelle), die 4. Kraftfahrgesetz-Novelle und das Gebührengesetz 1957 geändert werden, BGBl. I Nr. 103/1997.

neu

Hundertsatzgebühr sowie die Bestimmungen des Abs. 4b sinngemäß anzuwenden.

§ 35 Abs. 4 :

(4) Bescheide, mit denen die Bewilligung zur Selbstberechnung der Hundertsatzgebühren gemäß § 3 Abs. 4 erteilt worden sind und die dem § 33 Tarifpost 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr./1998 entgegenstehen, verlieren insoweit mit dessen Inkrafttreten ihre Wirkung.

§ 37 Abs. 2 letzter Satz

§ 14 Tarifpost 6 Abs. 5 Z 22 tritt mit 1. März 1998 in Kraft und ersetzt Art. IV Z 1 des Bundesgesetzes, mit dem das Kraftfahrgesetz 1967 (19. KFG-Novelle), die 4. Kraftfahrgesetz-Novelle und das Gebührengesetz 1957 geändert werden, BGBl. I Nr. 103/1997.

§ 37 Abs. 3

(3) §§ 3 Abs. 3, 4, 4a, 4b und 4c; 14 Tarifpost 6 Abs. 5 Z 6; 25 Abs. 3 und Abs. 6; 31 Abs. 2; 33 Tarifpost 5 Abs. 5 und § 35 Abs. 4, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. /1998, treten mit 1. Jänner 1999 in Kraft und sind auf alle Sachverhalte anzuwenden, für welche die Gebührensschuld nach dem 31. Dezember 1998 entsteht. § 14 Tarifpost 6 Abs. 3 und Abs. 5 Z 6 und 8 jeweils in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. /1998, sind letztmalig auf Sachverhalte anzuwenden, für welche die Gebührensschuld vor dem 1. Jänner 1999 entsteht.

Art VII Grunderwerbsteuergesetz 1987

Geltendes Recht

§ 11 Abs. 1 und 2

(1) Rechtsanwälte und Notare (Parteienvertreter) sind nach Maßgabe der §§ 12 bis 14 befugt, die Steuer für Erwerbsvorgänge, die diesem Bundesgesetz unterliegen, mit Ausnahme von gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 und 3 steuerbefreiten Erwerbsvorgängen sowie von zusätzlichen oder nachträglichen Leistungen im Sinne des § 10 Abs. 3, als Bevollmächtigte eines Steuerschuldners selbst zu berechnen. Sie sind weiters befugt, für solche Erwerbsvorgänge eine Erklärung gemäß § 12 beim Grundbuchsgericht vorzulegen. Die Anwendung des § 17 ist von der Selbstberechnung ausgenommen.

(2) Das für die Erhebung der Steuer sachlich zuständige Finanzamt, von dessen Bereich aus der Parteienvertreter seine Berufstätigkeit vorwiegend ausübt, kann die Befugnisse gemäß Abs. 1 mit Bescheid aberkennen, wenn der Parteienvertreter

1. vorsätzlich oder grob fahrlässig abgabenrechtliche Pflichten verletzt oder
2. die Bestimmungen der §§ 13 bis 15 verletzt.

Die Aberkennung kann für mindestens drei Jahre oder unbefristet erfolgen. Sie ist hinsichtlich des Amtsbereiches aller sachlich zuständigen Finanzämter wirksam. Von der Aberkennung sowie von deren Aufhebung (Abs. 3) sind die vier Präsidenten der Oberlandesgerichte zu verständigen.

§ 11 Abs. 3

(3) Bei unbefristeter Aberkennung kann frühestens fünf Jahre nach

Vorgeschlagener Text

§ 11 Abs. 1 und 2

(1) Rechtsanwälte und Notare (Parteienvertreter) sind nach Maßgabe der §§ 12 bis 15 befugt, die Steuer für Erwerbsvorgänge, die diesem Bundesgesetz unterliegen, mit Ausnahme von gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 und 3 steuerbefreiten Erwerbsvorgängen, als Bevollmächtigte eines Steuerschuldners selbst zu berechnen, wenn die Selbstberechnung innerhalb der Frist für die Vorlage der Abgabenerklärung (§ 10) erfolgt. Sie sind weiters befugt, für solche Erwerbsvorgänge eine Erklärung gemäß § 12 beim Grundbuchsgericht vorzulegen. Die Anwendung des § 17 ist von der Selbstberechnung ausgenommen.

(2) Das für die Erhebung der Steuer sachlich zuständige Finanzamt, von dessen Bereich aus der Parteienvertreter seine Berufstätigkeit vorwiegend ausübt, kann die Befugnisse gemäß Abs. 1 mit Bescheid aberkennen, wenn der Parteienvertreter vorsätzlich oder wiederholt grob fahrlässig die Bestimmungen der §§ 13 bis 15 verletzt. Die Aberkennung kann für mindestens drei Jahre oder unbefristet erfolgen. Sie ist hinsichtlich des Amtsbereiches aller sachlich zuständigen Finanzämter wirksam. Von der Aberkennung sowie von deren Aufhebung sind die vier Präsidenten der Oberlandesgerichte zu verständigen. Bei unbefristeter Aberkennung kann frühestens fünf Jahre nach Aberkennung auf Antrag des Parteienvertreters der Aberkennungsbescheid aufgehoben werden, wenn glaubhaft ist, daß der Parteienvertreter in Hinkunft seinen abgabenrechtlichen Pflichten nachkommen wird.

§ 11 Abs. 3

entfällt.

Aberkennung auf Antrag des Parteienvertreters der Aberkennungsbescheid aufgehoben werden, wenn glaubhaft ist, daß der Parteienvertreter in Hinkunft seinen abgabenrechtlichen Pflichten nachkommen wird.

§ 12 Z 3

3. die Erklärung, daß die Eintragungsgebühr nicht zurückgezahlt und kein Antrag auf Zurückzahlung der Eintragungsgebühr gestellt worden ist.

§ 13 Abs. 1 erster Satz

Parteienvertreter haben für Erwerbsvorgänge eines Kalendermonats, für die sie eine Selbstberechnung vornehmen, spätestens am fünfzehnten Tag (Fälligkeitstag) des auf den Kalendermonat, in dem die Steuerschuld entstanden ist oder im Falle steuerbefreiter Erwerbsvorgänge entstanden wäre, zweitfolgenden Monats eine Anmeldung beim Finanzamt vorzulegen.

§ 14 Abs. 3

(3) Die Eintragungen in das Erfassungsbuch sind nach dem Datum der Vertragserrichtung geordnet vorzunehmen. Hat der Parteienvertreter bei der Errichtung der Vertragsurkunde über den Erwerbsvorgang nicht mitgewirkt oder wurde keine Vertragsurkunde errichtet, so ist statt des Datums der Vertragserrichtung der Tag des Auftrages zur Selbstberechnung maßgebend.

§ 15 Abs. 1

(1) Der Parteienvertreter hat das Erfassungsbuch, die Abschriften (Durchschriften) der Erklärungen (§ 12) und der Anmeldungen, die Zweitschriften der vom Parteienvertreter vorgelegten

§ 12 Z 3

3. die Erklärung, daß die Eintragungsgebühr nicht zurückgezahlt und kein Antrag auf Zurückzahlung der Eintragungsgebühr gestellt worden ist. Diese Erklärung ist vom Parteienvertreter nach seinem Wissensstand zum Zeitpunkt der Ausstellung der Erklärung abzugeben.

§ 13 Abs. 1 erster Satz

Parteienvertreter haben für Erwerbsvorgänge, für die sie eine Selbstberechnung vornehmen, spätestens am 15. Tag (Fälligkeitstag) des auf den Kalendermonat (Anmeldungszeitraum), in dem die Selbstberechnung erfolgt, zweitfolgenden Kalendermonats eine Anmeldung über die selbst berechneten Erwerbsvorgänge beim Finanzamt vorzulegen.

§ 14 Abs. 3

(3) Die Eintragungen in das Erfassungsbuch sind nach dem Datum der Selbstberechnung geordnet vorzunehmen.

§ 15 Abs. 1 lautet:

(1) Der Parteienvertreter hat das Erfassungsbuch, die Abschriften (Durchschriften) der Erklärungen (§ 12) und die Abschriften (Durchschriften, Gleichschriften) der über den Erwerbsvorgang

Abgabenerklärungen (§ 10) sowie die Abschriften (Durchschriften, Gleichschriften) der über den Erwerbsvorgang ausgefertigten Schriften sieben Jahre aufzubewahren. Im übrigen ist § 132 BAO anzuwenden.

ausgefertigten Schriften sieben Jahre aufzubewahren. Im übrigen ist § 132 BAO anzuwenden.

§ 18 Abs. 2a

§ 18 Abs. 2a

neu

(2a) Die §§ 11 Abs. 1, 13 Abs. 1 und 14 Abs. 3, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1998, sind auf Erwerbsvorgänge anzuwenden, für die die Selbstberechnung nach dem 31. Dezember 1998 erfolgt.

Art VIII Kapitalverkehrsteuergesetz

Geltendes Recht

Vorgeschlagener Text

§ 10 Abs. 1

§ 10 Abs. 1

(1) Über Rechtsvorgänge, die diesem Bundesgesetz unterliegen, ist binnen einem Monat, gerechnet von dem Tag, an dem der Rechtsvorgang stattgefunden hat, dem Finanzamt eine Abgabenerklärung vorzulegen. Dies gilt auch für Rechtsvorgänge, die von der Besteuerung ausgenommen sind. Ist über den Rechtsvorgang eine Urkunde aufgenommen worden, so ist diese der Abgabenerklärung in Abschrift anzuschließen.

(1) Über Rechtsvorgänge, die diesem Bundesgesetz unterliegen, ist bis zum 15. Tag des auf den Kalendermonat, in dem der Rechtsvorgang stattgefunden hat, zweitfolgenden Monats, beim Finanzamt eine Abgabenerklärung vorzulegen. Dies gilt auch für Rechtsvorgänge, die von der Besteuerung ausgenommen sind. Ist über den Rechtsvorgang eine Urkunde aufgenommen worden, so ist diese der Abgabenerklärung in Abschrift anzuschließen. Diese Verpflichtungen entfallen insgesamt bei Rechtsvorgängen, für die gemäß § 10a eine Selbstberechnung der Steuer erfolgt.

§ 10a

§ 10a

Selbstberechnung der Steuer
durch Parteienvertreter

neu

§ 10a (1) Rechtsanwälte, Notare und Wirtschaftstreuhänder (Parteienvertreter) sind nach Maßgabe der Abs. 1 bis 5 befugt, die Steuer für die im § 2 bezeichneten Rechtsvorgänge auch vor Entstehung des Abgabensanspruches als Bevollmächtigte eines Steuerschuldners auf dem amtlichen Vordruck selbst zu berechnen (Selbstberechnungsbescheinigung), wenn die Selbstberechnung innerhalb der Frist für die Vorlage der Abgabenerklärung (§ 10 Abs. 1) erfolgt.

(2) Parteienvertreter haben für Rechtsvorgänge, für die sie eine Selbstberechnung vornehmen, spätestens am 15. Tag (Fälligkeitstag) des auf den Kalendermonat (Anmeldungszeitraum), in dem die Selbstberechnung erfolgt, zweitfolgenden Kalendermonats eine Anmeldung über die selbst berechneten Rechtsvorgänge beim Finanzamt (§ 66 Abs. 2 BAO) vorzulegen. Wird die Steuer vor Entstehung des Abgabensanspruches selbst berechnet und eine Selbstberechnungserklärung (Abs. 6) ausgestellt, um eine Eintragung im Firmenbuch zu ermöglichen, ist der Selbstberechnung die voraussichtliche Höhe der Abgabe zugrunde zu legen. Die Eintragungen in der Anmeldung sind nach der Zeitfolge der Selbstberechnung vorzunehmen. Die Anmeldung gilt als Abgabenerklärung. Der Parteienvertreter hat eine Abschrift (Durchschrift) der Anmeldung sieben Jahre aufzubewahren. Im übrigen ist § 132 BAO anzuwenden. Ist über den Rechtsvorgang eine Urkunde aufgenommen worden, so ist auf dieser ein Vermerk über den Umstand der Selbstberechnung sowie die Nummer, unter der der Rechtsvorgang in der Anmeldung erfaßt wurde, anzubringen.

(3) Der Anmeldung gemäß Abs. 2 sind die im Anmeldungszeitraum ausgestellten Selbstberechnungsbescheinigungen anzuschließen.

(4) Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, ein Verfahren der automatisationsunterstützten Übermittlung der Daten der Anmeldungen gemäß Abs. 2 sowie der Daten der Selbstberechnungsbescheinigungen gemäß Abs. 1 durch Verordnung festzulegen. In der Verordnung ist der Inhalt der Anmeldung und der

Selbstberechnungsbescheinigung sowie der Beginn der Datenübermittlung nach Maßgabe der technisch-organisatorischen Gegebenheiten festzulegen. Weiters kann vorgesehen werden, daß sich die Abgabenbehörde einer bestimmten öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Übermittlungsstelle bedienen darf.

(5) Die selbst berechnete Steuer ist spätestens am Fälligkeitstag zu entrichten. Im Zweifel ist bei den betreffenden Steuerschuldern eine verhältnismäßige Entrichtung anzunehmen. Eine gemäß § 201 BAO festgesetzte Steuer hat den in Abs. 2 genannten Fälligkeitstag, frühestens jedoch den Tag, an dem die Abgabenschuld entstanden ist.

(6) Der Parteienvertreter ist befugt, unter Verwendung des amtlichen Vordruckes gegenüber dem Firmenbuchgericht je Rechtsvorgang zu erklären, daß eine Selbstberechnung gemäß § 10a vorgenommen wurde (Selbstberechnungserklärung).

(7) Eine nach Abs. 2 selbst berechnete Abgabe ist auf Antrag insoweit zu erstatten, als keine Steuerschuld entstanden ist. Die Voraussetzungen für die Erstattung sind vom Antragsteller nachzuweisen. Kapitalgesellschaften, die ihre Rechtspersönlichkeit erst durch die Eintragung in das Firmenbuch erlangen, sind in Erstattungsverfahren parteifähig und von den vorgesehenen Organen zu vertreten.

(8) Der Parteienvertreter haftet für die Entrichtung der selbstberechneten Steuer.

(9) Das für die Erhebung der Steuer sachlich zuständige Finanzamt, von dessen Bereich aus der Parteienvertreter seine Berufstätigkeit vorwiegend ausübt, kann die Befugnisse gemäß Abs. 1 mit Bescheid aberkennen, wenn der Parteienvertreter vorsätzlich oder wiederholt grob fahrlässig die Bestimmungen der Abs. 1 bis 6 verletzt. Die Aberkennung kann für mindestens drei Jahre oder unbefristet erfolgen. Sie ist hinsichtlich des Amtsbereiches aller sachlich

zuständigen Finanzämter wirksam. Bei unbefristeter Aberkennung kann frühestens fünf Jahre nach Aberkennung auf Antrag des Parteienvertreters der Aberkennungsbescheid aufgehoben werden, wenn glaubhaft ist, daß der Parteienvertreter in Hinkunft seinen abgabenrechtlichen Pflichten nachkommen wird.

§ 38 Abs. 1 Z 3

3. § 10 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1998 ist auf Rechtsvorgänge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1998 stattfinden. § 10a ist auf Rechtsvorgänge, für welche die Steuerschuld nach dem 31. Dezember 1998 entsteht sowie auf Sachverhalte anzuwenden, für welche die Gesellschaftsteuer vor Entstehung der Steuerschuld nach dem 31. Dezember 1998 selbst berechnet wird.

§ 38 Abs. 1 Z 3

neu

Art IX Bundesabgabenordnung

Geltende Fassung

§131. (3) Zur Führung von Büchern und Aufzeichnungen können Datenträger verwendet werden, wenn die inhaltsgleiche, vollständige und geordnete Wiedergabe bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist; die vollständige und richtige Erfassung aller Geschäftsvorfälle soll durch entsprechende Einrichtungen gesichert werden. Wer Eintragungen in dieser Form vorge-

Vorgeschlagene Fassung

§131. (3) Zur Führung von Büchern und Aufzeichnungen können Datenträger verwendet werden, wenn die inhaltsgleiche, vollständige und geordnete Wiedergabe bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist; die vollständige und richtige Erfassung aller Geschäftsvorfälle soll durch entsprechende Einrichtungen gesichert werden. Wer Eintragungen in dieser Form vorge-

nommen hat, muß, soweit er zur Einsichtgewährung verpflichtet ist, auf seine Kosten innerhalb angemessener Frist diejenigen Hilfsmittel zur Verfügung stellen, die notwendig sind, um die Unterlagen lesbar zu machen, und, soweit erforderlich, ohne Hilfsmittel lesbare, dauerhafte Wiedergaben beibringen.

§ 132. (3) Wer Aufbewahrungen in Form des Abs. 2 vorgenommen hat, muß, soweit er zur Einsichtgewährung verpflichtet ist, auf seine Kosten innerhalb angemessener Frist diejenigen Hilfsmittel zur Verfügung stellen, die notwendig sind, um die Unterlagen lesbar zu machen, und, soweit erforderlich, ohne Hilfsmittel lesbare, dauerhafte Wiedergaben beibringen.

§ 160. (2) Eintragungen von Vorgängen in das Firmenbuch, die Gegenstand der Gesellschaftsteuer sind, dürfen erst dann vorgenommen werden, wenn eine Bescheinigung des Finanzamtes vorgelegt wird, daß der Eintragung hinsichtlich der Gesellschaftsteuer Bedenken nicht entgegenstehen. Eintragungen in das Firmenbuch über geleistete Einzahlungen auf das Gesellschaftskapital einer Kapitalgesellschaft sind hievon ausgenommen.

nommen hat, muß, soweit er zur Einsichtgewährung verpflichtet ist, auf seine Kosten innerhalb angemessener Frist diejenigen Hilfsmittel zur Verfügung stellen, die notwendig sind, um die Unterlagen lesbar zu machen, und, soweit erforderlich, ohne Hilfsmittel lesbare, dauerhafte Wiedergaben beibringen und die Unterlagen auf Datenträgern zur Verfügung stellen.

§ 132. (3) Wer Aufbewahrungen in Form des Abs. 2 vorgenommen hat, muß, soweit er zur Einsichtgewährung verpflichtet ist, auf seine Kosten innerhalb angemessener Frist diejenigen Hilfsmittel zur Verfügung stellen, die notwendig sind, um die Unterlagen lesbar zu machen, und, soweit erforderlich, ohne Hilfsmittel lesbare, dauerhafte Wiedergaben beibringen und die Unterlagen auf Datenträgern zur Verfügung stellen.

§ 160. (2) Eintragungen von Vorgängen in das Firmenbuch, die Gegenstand der Gesellschaftsteuer sind, dürfen erst dann vorgenommen werden, wenn eine Bescheinigung des Finanzamtes vorgelegt wird, daß der Eintragung hinsichtlich der Gesellschaftsteuer Bedenken nicht entgegenstehen, oder wenn eine Selbstberechnungserklärung gemäß § 10a Abs 6 Kapitalverkehrsteuergesetz vorliegt. Eintragungen in das Firmenbuch über geleistete Einzahlungen auf das Gesellschaftskapital einer Kapitalgesellschaft sind hievon ausgenommen.

§ 242. Abgabenbeträge unter 100 S sind nicht zu vollstrecken. Dies gilt nicht für Abgaben, die in Wertzeichen (Stempelmarken) zu entrichten sind, und für die zu diesen zu erhebenden Nebenansprüche.

§ 303a. neu

§ 308. (3) Der Antrag auf Wiedereinsetzung muß binnen Monatsfrist nach Aufhören des Hindernisses bei der Abgabenbehörde, bei der die Frist wahrzunehmen war, bei Versäumung einer Berufungsfrist oder

§ 242. Abgabenbeträge unter 200 S sind nicht zu vollstrecken. Dies gilt nicht für Abgaben, die in Wertzeichen (Stempelmarken) zu entrichten sind, und für die zu diesen zu erhebenden Nebenansprüche.

§ 303a. (1) Der Wiederaufnahmsantrag hat zu enthalten:

- a) die Bezeichnung des Verfahrens, dessen Wiederaufnahme beantragt wird;
 - b) die Bezeichnung der Umstände (§ 303 Abs. 1), auf die der Antrag gestützt wird;
 - c) die Angaben, die zur Beurteilung der Rechtzeitigkeit des Antrags notwendig sind;
 - d) bei einem auf § 303 Abs. 1 lit b gestützten Antrag weiters Angaben, die zur Beurteilung des fehlenden Verschuldens an der Nichtgeltendmachung im abgeschlossenen Verfahren notwendig sind.
- (2) Entspricht der Wiederaufnahmsantrag nicht den im Abs. 1 umschriebenen Erfordernissen, so hat die Abgabenbehörde dem Antragsteller die Behebung dieser inhaltlichen Mängel mit dem Hinweis aufzutragen, daß der Antrag nach fruchtlosem Ablauf einer gleichzeitig zu bestimmenden angemessenen Frist als zurückgenommen gilt.

§ 308. (3) Der Antrag auf Wiedereinsetzung muß binnen einer Frist von drei Monaten nach Aufhören des Hindernisses bei der Abgabenbehörde, bei der die Frist wahrzunehmen war, bei Versäumung einer

einer Frist zur Stellung eines Antrages auf Entscheidung über die Berufung durch die Abgabenbehörde zweiter Instanz (§ 276 Abs. 1) bei der Abgabenbehörde erster oder zweiter Instanz eingebracht werden. Spätestens gleichzeitig mit dem Wiedereinsetzungsantrag hat der Antragsteller die versäumte Handlung nachzuholen.

§ 309a. neu

Berufungsfrist oder einer Frist zur Stellung eines Antrages auf Entscheidung über die Berufung durch die Abgabenbehörde zweiter Instanz (§ 276 Abs. 1) bei der Abgabenbehörde erster oder zweiter Instanz eingebracht werden. Spätestens gleichzeitig mit dem Wiedereinsetzungsantrag hat der Antragsteller die versäumte Handlung nachzuholen.

§ 309a. (1) Der Wiedereinsetzungsantrag hat zu enthalten:

- a) die Bezeichnung der versäumten Frist;
- b) die Bezeichnung des unvorhergesehenen oder unabwendbaren Ereignisses (§ 308 Abs. 1);
- c) die Angaben, die zur Beurteilung des fehlenden groben Verschuldens an der Fristversäumung notwendig sind;
- d) die Angaben, die zur Beurteilung der Rechtzeitigkeit des Antrags notwendig sind.

(2) Entspricht der Wiedereinsetzungsantrag nicht den im Abs. 1 umschriebenen Erfordernissen, so hat die Abgabenbehörde dem Antragsteller die Behebung dieser inhaltlichen Mängel mit dem Hinweis aufzutragen, daß der Antrag nach fruchtlosem Ablauf einer gleichzeitig zu bestimmenden angemessenen Frist als zurückgenommen gilt.

Art X Finanzstrafgesetz

Bisherige Fassung

§ 5. (1)

(2) Ein Finanzvergehen ist im Inland begangen, wenn der Täter im Inland gehandelt hat oder hätte handeln sollen oder wenn der dem Tatbild entsprechende Erfolg im Inland eingetreten ist oder nach der Vorstellung des Täters hätte eintreten sollen. Wird das Finanzvergehen nicht im Inland, aber im Zollgebiet der Europäischen Union begangen und im Inland entdeckt oder wird es gegenüber einem auf Grund eines zwischenstaatlichen Vertrages im Ausland einschreitenden Organ einer Abgabenbehörde oder der Zollwache begangen, so gilt es als im Inland begangen.

Vorgeschlagene Fassung

Allgemeine Voraussetzungen der Strafbarkeit

§ 5. (1)

(2) Ein Finanzvergehen ist im Inland begangen, wenn der Täter im Inland gehandelt hat oder hätte handeln sollen oder wenn der dem Tatbild entsprechende Erfolg im Inland eingetreten ist oder nach der Vorstellung des Täters hätte eintreten sollen. Wird das Finanzvergehen nicht im Inland, aber im Zollgebiet der Europäischen Union begangen und im Inland entdeckt oder wird es von einem österreichischen Staatsangehörigen im Ausland begangen oder wird es gegenüber einem aufgrund eines zwischenstaatlichen Vertrages im Ausland einschreitenden Organ einer Abgabenbehörde oder der Zollwache begangen, so gilt es als im Inland begangen.

(3)

(3)

Bedingte Strafnachsicht; bedingte Entlassung

§ 26. (1) Für die bedingte Nachsicht der durch die Gerichte für Finanzvergehen verhängten Geldstrafen und Freiheitsstrafen sowie für die bedingte Entlassung aus einer solchen Freiheitsstrafe gelten die §§ 43, 43a, 44 Abs.1, 46, 48 bis 53, 55 und 56 StGB sinngemäß. Die Strafe des Verfalls darf nicht bedingt nachgesehen werden; die des Wertersatzes nur bei Jugendstraftaten.

§ 26. (1) Für die bedingte Nachsicht der durch die Gerichte für Finanzvergehen verhängten Geldstrafen, Wertersatz und Freiheitsstrafen sowie für die bedingte Entlassung aus einer solchen Freiheitsstrafe gelten die §§ 43, 43a, 44 Abs.1, 46, 48 bis 53, 55 und 56 StGB sinngemäß. Die Strafe des Verfalls darf nicht bedingt nachgesehen werden.

(2)

Bisherige Fassung

(2)

Vorgeschlagene Fassung

Verjährung der Strafbarkeit

§ 31. (1)

§ 31. (1)

(2)

(2)

(3)

(3)

(4)

(4)

(5) Die Strafbarkeit erlischt jedenfalls, wenn seit dem Beginn der Verjährungsfrist bei Finanzvergehen, für deren Verfolgung

(5) Bei Finanzvergehen, für deren Verfolgung die Finanzstrafbehörde zuständig ist, erlischt die Strafbarkeit jedenfalls, wenn

das Gericht zuständig ist, fünfzehn Jahre, bei Finanzvergehen, für deren Verfolgung die Finanzstrafbehörde zuständig ist, zehn Jahre verstrichen sind.

(6)

seit dem Beginn der Verjährungsfrist zehn Jahre verstrichen sind.

(6)

Abgabenhinterziehung

§ 33. (1)

(2)

(3)

(4)

(5) Die Abgabenhinterziehung wird mit einer Geldstrafe bis zum Zweifachen des Verkürzungsbetrages (der ungerechtfertigten Abgabengutschrift) geahndet. Neben der Geldstrafe ist nach Maßgabe des § 15 auf Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu erkennen.

(6)

§ 33. (1)

(2)

(3)

(4)

(5) Die Abgabenhinterziehung wird mit einer Geldstrafe bis zum Zweifachen des Verkürzungsbetrages (der ungerechtfertigten Abgabengutschrift) geahndet. Neben der Geldstrafe ist nach Maßgabe des § 15 auf Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu erkennen.

(6)

Schmuggel und Hinterziehung von Eingangs- oder Ausgangsabgaben

§ 35. (1)

(2)

(3)

(4) Der Schmuggel wird mit einer Geldstrafe bis zum Zweifachen des auf die Waren entfallenden Abgabenbetrages, die Hinterziehung von Eingangs- oder Ausgangsabgaben mit einer Geldstrafe bis zum Zweifachen des Verkürzungsbetrages geahndet. Der Geldstrafe ist an Stelle des Regelzollsatzes der Präferenzzollsatz zugrunde zu legen, wenn der Beschuldigte nachweist, daß die Voraussetzungen für dessen Inanspruchnahme gegeben waren. Neben der Geldstrafe ist nach Maßgabe des § 15 auf Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu erkennen. Auf Verfall ist nach Maßgabe des § 17 zu erkennen.

§ 35. (1)

(2)

(3)

(4) Der Schmuggel wird mit einer Geldstrafe bis zum Zweifachen des auf die Waren entfallenden Abgabenbetrages, die Hinterziehung von Eingangs- oder Ausgangsabgaben mit einer Geldstrafe bis zum Zweifachen des Verkürzungsbetrages geahndet. Der Geldstrafe ist an Stelle des Regelzollsatzes der Präferenzzollsatz zugrunde zu legen, wenn der Beschuldigte nachweist, daß die Voraussetzungen für dessen Inanspruchnahme gegeben waren. Neben der Geldstrafe ist nach Maßgabe des § 15 auf Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu erkennen. Auf Verfall ist nach Maßgabe des § 17 zu erkennen.

Abgabenhehlerei

§ 37. (1)

(2) Die Abgabenhehlerei wird mit einer Geldstrafe bis zum Zweifachen des

§ 37. (1)

(2) Die Abgabenhehlerei wird mit einer Geldstrafe bis zum Zweifachen des

Verkürzungsbetrages an Verbrauchsteuern oder an Eingangs- oder Ausgangsabgaben geahndet, die auf die verhehlten Sachen oder die Sachen, die in den verhehlten Erzeugnissen enthalten sind, entfallen. Neben der Geldstrafe ist nach Maßgabe des § 15 auf Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu erkennen. Auf Verfall ist nach Maßgabe des § 17 zu erkennen.

- (3)
 (4)
 (5)

§ 38. (1) Mit Geldstrafe bis zum Vierfachen des Betrages, nach dem sich sonst die Strafdrohung richtet, ist zu bestrafen,
 a) wer einen Schmuggel, eine Hinterziehung von Verbrauchsteuern oder von Eingangs- oder Ausgangsabgaben oder eine Abgabenhehlerei nach § 37 Abs.1 begeht, wobei es ihm darauf ankommt, sich durch die wiederkehrende Begehung eine fort-

Verkürzungsbetrages an Verbrauchsteuern oder an Eingangs- oder Ausgangsabgaben geahndet, die auf die verhehlten Sachen oder die Sachen, die in den verhehlten Erzeugnissen enthalten sind, entfallen. Neben der Geldstrafe ist nach Maßgabe des § 15 auf Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu erkennen. Auf Verfall ist nach Maßgabe des § 17 zu erkennen.

- (3)
 (4)
 (5)

Strafe bei Vorliegen erschwerender Umstände

§ 38. (1) Mit Geldstrafe bis zum Vierfachen des Betrages, nach dem sich sonst die Strafdrohung richtet, ist zu bestrafen,
 a) wer einen Schmuggel, eine Abgabenhinterziehung oder eine Hinterziehung von Eingangs- oder Ausgangsabgaben oder eine Abgabenhehlerei nach § 37 Abs.1 begeht, wobei es ihm darauf ankommt, sich durch die wiederkehrende Begehung eine fort-

laufende Einnahme zu verschaffen (gewerbsmäßige Begehung);

b)

c)

Daneben ist nach Maßgabe des § 15 auf Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu erkennen. Außerdem sind die Bestimmungen der §§ 33, 35 und 37 über den Verfall anzuwenden; der Verfall umfaßt auch die Beförderungsmittel im Sinne des § 17 Abs.2 lit.c Z.3.

(2)

§ 53. (1) Das Gericht ist zur Ahndung von Finanzvergehen zuständig,

a) wenn sich die Strafe wegen erschwerender Umstände nach § 38 richtet,

laufende Einnahme zu verschaffen (gewerbsmäßige Begehung);

b)

c)

Daneben ist nach Maßgabe des § 15 auf Freiheitsstrafe bis zu vier Jahren zu erkennen. Außerdem sind die Bestimmungen der §§ 33, 35 und 37 über den Verfall anzuwenden; der Verfall umfaßt auch die Beförderungsmittel im Sinne des § 17 Abs.2 lit.c Z.3.

(2)

Abgrenzung der gerichtlichen von der finanzstrafbehördlichen Zuständigkeit

§ 53. (1) Das Gericht ist zur Ahndung von Finanzvergehen zuständig,

a) wenn sich die Strafe wegen erschwerender Umstände nach § 38 richtet und der Wertbetrag, nach dem sich die Strafdrohung richtet (strafbestimmender Wertbetrag), bei den im Abs.2 bezeichneten Finanzvergehen 250 000 S, bei den übrigen Finanzvergehen 500 000 S übersteigt.

- b)
- (2)
- (3)
- (4)
- (5)
- (6)
- (7)
- (8)

§ 146. (1) Unter der Voraussetzung des § 58 Abs.1 lit.g können die Zollämter bei geringfügigen Finanzvergehen auf Grund eines Geständnisses durch Strafverfügung Geldstrafe nach Maßgabe der Strafsätze der §§ 33 bis 37, 44 bis 46 und 51, jedoch nur bis zu einem Höchstausmaß von 10 000 S verhängen und, soweit dies in den §§ 35, 37, 44 und 46 vorgesehen ist, den Verfall aussprechen (vereinfachte Strafverfügung). Gegen diese Strafverfügung ist ein Einspruch unzulässig. Eine solche Strafverfügung darf nur erlassen werden, wenn sich der Beschuldigte nach Bekanntgabe der in Aussicht genommenen Strafe und nach Belehrung, daß ein Einspruch unzu-

- b)
- (2)
- (3)
- (4)
- (5)
- (6)
- (7)
- (8)

§ 146. (1) Unter der Voraussetzung des § 58 Abs.1 lit.g können die Zollämter bei geringfügigen Finanzvergehen auf Grund eines Geständnisses durch Strafverfügung Geldstrafe nach Maßgabe der Strafsätze der §§ 33 bis 37, 44 bis 46 und 51, jedoch nur bis zu einem Höchstausmaß von 20 000 S verhängen und, soweit dies in den §§ 35, 37, 44 und 46 vorgesehen ist, den Verfall aussprechen (vereinfachte Strafverfügung). Gegen diese Strafverfügung ist ein Einspruch unzulässig. Eine solche Strafverfügung darf nur erlassen werden, wenn sich der Beschuldigte nach Bekanntgabe der in Aussicht genommenen Strafe und nach Belehrung, daß ein Einspruch unzu-

lässig sei, mit der Erlassung der vereinfachten Strafverfügung einverstanden erklärt. Kosten des Strafverfahrens sind nicht zu ersetzen.

(2) Als geringfügige Finanzvergehen gelten:

- a) Finanzordnungswidrigkeiten,
- b) die Finanzvergehen nach den §§ 33 bis 37, § 44 Abs.1 lit.b, §§ 45 und 46, wenn der strafbestimmende Wertbetrag oder die Summe der strafbestimmenden Wertbeträge (§ 53 Abs.1 lit.b) 5 000 S nicht übersteigt.

lässig sei, mit der Erlassung der vereinfachten Strafverfügung einverstanden erklärt. Kosten des Strafverfahrens sind nicht zu ersetzen.

(2) Als geringfügige Finanzvergehen gelten:

- a) Finanzordnungswidrigkeiten,
- b) die Finanzvergehen nach den §§ 33 bis 37, § 44 Abs.1 lit.b, §§ 45 und 46, wenn der strafbestimmende Wertbetrag oder die Summe der strafbestimmenden Wertbeträge (§ 53 Abs.1 lit.b) 10 000 S nicht übersteigt; als strafbestimmender Wertbetrag hat der auf die Ware entfallende Abgabenbetrag oder der verkürzte Abgabenbetrag zu gelten.

Art XI Ausfuhrerstattungsgesetz

Bisherige Fassung

§ 7. (1) Wer in einem Erstattungsverfahren durch unrichtige oder unvollständige Angaben bewirkt, daß Erstattungen, ein-

Vorgeschlagene Fassung

§ 7. (1) Wer in einem Erstattungsverfahren durch unrichtige oder unvollständige Angaben bewirkt, daß Erstattungen, ein-

schließlich von Vorfinanzierungen und Vorschußzahlungen, zu Unrecht oder zu hoch festgesetzt werden, macht sich, wenn er vorsätzlich handelt, einer Abgabenhinterziehung und, wenn er fahrlässig handelt, einer fahrlässigen Abgabenverkürzung schuldig. Der Verkürzungsbetrag ist der zu Unrecht oder zu hoch festgesetzte Erstattungsbetrag.

(2) Abgabenhinterziehung und fahrlässige Abgabenverkürzung nach Abs.1 sind Finanzvergehen im Sinn des Finanzstrafgesetzes, BGBl. Nr. 129/1958, und nach diesem zu ahnden. § 41 Finanzstrafgesetz gilt auch für Abgabenhinterziehungen nach Abs.1.

schließlich von Vorfinanzierungen und Vorschußzahlungen, zu Unrecht oder zu hoch festgesetzt werden, macht sich, wenn er vorsätzlich handelt, einer Hinterziehung von Eingangs- oder Ausgangsabgaben und, wenn er fahrlässig handelt, einer fahrlässigen Verkürzung von Eingangs- oder Ausgangsabgaben schuldig. Der Verkürzungsbetrag ist der zu Unrecht oder zu hoch festgesetzte Erstattungsbetrag.

(2) Hinterziehung und fahrlässige Verkürzung von Eingangs- oder Ausgangsabgaben nach Abs.1 sind Finanzvergehen im Sinne des Finanzstrafgesetzes, BGBl.Nr.129/1958, und nach diesem zu ahnden. Die §§ 38, 41 und 53 Abs.1 Finanzstrafgesetz gelten auch für Hinterziehungen von Eingangs- oder Ausgangsabgaben nach Abs.1.

Art XII Investmentfondgesetz

Textgegenüberstellung nicht erforderlich

Art XIII Mietrechtsgesetz

Textgegenüberstellung nicht erforderlich